



Ueber die Entstehung und historische Entwicklung des Colonats.

Es giebt viele Institutionen in dem Leben der alten Völker, deren Ursprung und allmähliges Entstehen sich der Geschichte entzieht: sie treten erst dann hervor, wann sie, ausgebildet und verbreitet, Einfluß auf andere Verhältnisse gewinnen. Wie sie begonnen und woher sie ihren Anfang genommen, erfahren wir nur, wenn ein alter Historiker selber, mit der Kraft, Kritik zu üben, auch den Willen dazu verbindend, sich über ihren Ursprung und ihre Entwicklung äußert. Wie selten dies der Fall ist, erfährt Jeder, der die Erscheinungen in der Geschichte der alten Völker nicht als abgerissene und selbstständige Thatsachen, sondern in ihrem Zusammenhange betrachten will. Die alten Historiker überhaupt, die meist Geschichte ihrer Zeitgenossen und für Zeitgenossen schrieben, haben selten Interesse daran, die Entwicklung eines Instituts zu verfolgen. Vermuthung wird also immer ergänzend eintreten müssen, und glücklich noch, wenn sie die Thatsachen selber, an die sie sich anschließen kann, aufgezeichnet findet. In den späteren Zeiten des Kaiserreichs, auf die unsere Untersuchung sich beziehen soll, ist dieses nur sehr mangelhaft der Fall. Daher kommt es, daß zu den Zeiten Constantin's ein in viele Verhältnisse des Staats- und Privatlebens tief eingreifendes Institut, der Colonat, in seiner Hauptsache ausgebildet erscheint, von dessen Entstehen sich in den uns erhaltenen Geschichtsquellen keine bestimmte Nachricht findet. Es ist überhaupt erst in neuerer Zeit in seinem Wesen und seiner Eigenthümlichkeit wieder anerkannt worden, nachdem es lange Zeit die historisch scheinbare Abgerissenheit, in der es erscheint, der Forschung entzogen hatte. Savigny hat zuerst das Rechtsverhältniß des sogenannten Colonats (denn diesen auch in den

Rechtsquellen vorkommenden Namen, den er ihm gegeben, behalten wir bei) vollkommen erkannt, und mit solcher Klarheit und Bestimmtheit auseinandergesetzt, daß darüber weder fernere Untersuchung, noch Zweifel Statt finden dürfen. Siehe seine Abhandlung „über den Römischen Colonat“, in den Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Jahrgang 1822. Ueber die geschichtliche Entstehung dieses Instituts aber äußert sich Savigny nicht; er nennt diese Seite des Gegenstandes die dunkelste (S. 20. seiner Abhandlung), und läßt sich, obwohl er die Ansichten älterer Juristen, namentlich von Cujacius und Gothofredus verwirft, selber auf keine bestimmte Erklärung ein. Wir wollen im Folgenden versuchen, ausgehend von der juristischen Auseinandersetzung des Rechtsverhältnisses, den historischen Zusammenhang, aus dem es hervorgegangen ist, festzustellen.

Zuvörderst aber sind einige Bemerkungen über die Natur und das Wesen des Colonats nöthig, die wir indessen nur als Auszug aus Savigny's Untersuchungen betrachtet wissen wollen. Der Colonat ist eine Art von Hörigkeit, geschaffen, wie man deutlich erkennt, in der Absicht, um einen besseren Anbau des Landes zu veranlassen. Colonen also sind Bauern, gebunden an die Scholle, auf der sie wohnen, mit ihrer ganzen Familie. Sie sind nicht Grundeigenthümer des Bodens, den sie bebauen: sie wohnen auf großen Landgütern, und die Eigenthümer dieser Güter sind damit zugleich auch Eigenthümer der Colonen. Kein Verhältniß, nicht einmal der Herr des Gutes, zu dem sie gehören, kann sie aus ihrer Abhängigkeit erlösen. Persönlich sind sie frei: sie sind römische Bürger, nicht Sklaven, doch auch außerdem daß sie keine Abzugsfreiheit haben, vielfach beschränkt, um von ihnen für den Anbau des Bodens, zu dem sie gehören, den möglichsten Nutzen zu ziehen. Sie haben ihr eigenes Vermögen, aber nicht freie Disposition darüber: ohne Einwilligung des Gutsherrn dürfen sie nichts veräußern. Zum Gutsherrn selbst stehen sie so, daß sie demselben einen jährlichen Canon, sei es in Früchten oder in Geld, geben: dieser Canon darf nicht willkürlich von Seite des Herrn erhöht werden, sonst steht den Colonen Klage zu. Dieser kann also, sobald er seine Abgaben an seinen Herrn richtig bezahlt,

gewissermaßen frei auf seinem Lande leben. Nothwendiger Weise indessen muß sich zwischen dem Herrn und dem Colonen mit der Zeit ein Pietätsverhältniß bilden, so daß der Colone seinen Herrn nicht gerichtlich belangen kann, und auch mäßige Züchtigung von ihm hinnehmen muß: etwas das später auch gesetzlich festgestellt wird. Mit dem Staate steht der Colone direct eigentlich in gar keiner Verbindung: nur indirect durch den Gutsherrn zahlt er Abgaben, und die Pflicht des Soldatendienstes erfüllt er nur, wenn sein Herr ihn stellt. — Dies ist im Wesentlichen das Rechtsverhältniß des Colonats, wie es sich im Laufe der Zeit allmählig ausgebildet hat, wie es aber, wo es historisch auftritt, zur Zeit Constantin's sogleich in der Hauptsache vollendet erscheint.

Die Wichtigkeit, die es im ganzen Leben der Kaiserzeit gewinnen mußte, leuchtet auf den ersten Blick ein. Für den Staat lag in ihm das hauptsächlichste Mittel, seine Einkünfte zu vermehren und seine Heere zu erhalten: es mußte ihm an seiner Erhaltung und Vermehrung weit mehr liegen, als an der der Sklaven, die in ersterer Beziehung wenigstens nur indirect etwas, in letzterer gar nichts leisteten; denn Sklaven wurden nur in den Fällen der Noth zum Kriegsdienst zugelassen, in späterer Zeit z. B. im Jahre 405, wo Madagaisus und seine Schaaren in Italien einbrachen. (Siehe den Theodosianus Codex 7, 13 (de Ironicibus) l. 16). In den Privatverhältnissen mußte nothwendiger Weise der neue Stand, der so geschaffen wurde, nicht geringeren Einfluß gewinnen, als früher das Anwachsen des Sklavenstandes gehabt hatte. Es verlohnt sich also wohl auch der Wichtigkeit der Sache halber der Mühe, die historische Entwicklung dieses Verhältnisses näher zu beleuchten und die Anfänge desselben aufzusuchen.

Der Zweck des ganzen Instituts war, wie wir oben sagten, den Ackerbau, der immer reißender abnahm und dem Reiche den Unter gang drohte, neu zu beleben und dauernd zu sichern. Daß dieses Verhältniß am Ende des zweiten und Beginn des dritten Jahrhunderts wirklich Statt fand und auch lebhaft gefühlt wurde, dürfen wir nach den Untersuchungen in E. G. Zumpt's Abhandlung über den Stand der Bevölkerung und die Volksvermehrung im Alterthum

(in den Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Berlin, Jahrgang 1841) S. 39 u. folgd. als erwiesen voraussetzen. Wir führen hier nur zwei Thatsachen aus verschiedenen Zeiten an, die das Uebel in seinem steten Fortschritte erkennen lassen. Schon Tiberius Gracchus hatte, wie bei Mutarch in seinem Leben Cap. 8 sein Bruder Gajus erzählt, mit Betrübniß gesehen, daß in Etrurien, durch das er nach Numantia reiste, die Aecker verwüstet lägen, daß das Land in den Händen weniger großer Grundeigenthümer wäre, die es nicht von freien Leuten, sondern von Sklaven bebauen ließen. Dies war der hauptsächlichste Grund, weshalb er seine agrarischen Gesetze gab. Seine Versuche schlugen zwar nicht ganz fehl, führten aber doch kein System herbei, wodurch auf die Dauer ein kräftiger Mittelstand geschaffen werden konnte. Die Kultur des Bodens nahm trotz aller späteren Bemühungen ab. Bemerkenswerth ist die Aeußerung von Plinius in seiner Naturgeschichte Buch 18, 7: „die Latifundien haben Italien zu Grunde gerichtet und richten jetzt auch die Provinzen zu Grunde. Sechs Herren besaßen das halbe Africa, als sie ein Opfer Nero's wurden.“ Wiederum die Klage über große Grundeigenthümer, die der Kultur des Bodens entgegen stehen. Daß dieser Zustand des Ackerbaues auch später fortwährte, ist nicht zu läugnen.

Nur ein Theil des Landes mag besser angebaut gewesen sein, das dem Staate zugehörige Land, auf dem Colonien angesiedelt waren. Wenigstens konnte es nicht in großen Massen in eine Hand zusammenfallen. Denn es läßt sich nicht daran zweifeln, daß das einem Colonisten gegebene Grundstück unveräußerlich blieb, und wenn des Colonisten Familie ausgestorben war, wieder an den Staat zurückfiel. Doch auch diese Colonien verfielen. Schon unter Nero, sagt Tacitus in den Annalen Buch 14, 27, daß Tarent und Antium, wo Soldaten aus Provinziallegionen als Colonisten angesiedelt waren, schnell verfielen. „Sie zerstreuten sich theils in die Provinzen, in denen sie gedient hatten, theils, nicht gewöhnt, in der Ehe zu leben und Kinder aufzuziehen, ließen sie ihre Häuser verwaist ohne Nachkommen.“ Gesah dies mit Colonien, die in der Nähe von Rom lagen, und gewiß ganz besondere Sorgfalt von Seiten der

Regierung genossen, wie viel mehr wird es bei den andern, entfernten Colonien der Fall gewesen sein. Der Staat mußte also eine große Menge Domänen erhalten, an deren Bebauung ihm gelegen sein mußte.

Doch kommen wir auf die Latifundien der Privatleute, von denen wir oben gesprochen, zurück. Wie wurden sie bebaut und durch wen? Für die Herren der Güter war es am nützlichsten und einträglichsten, wenn sie das Land durch Sklaven, die ihnen nicht durch Soldatenschaft entzogen wurden, bebauen ließen, bei einigen Zweigen der Landwirthschaft wenigstens. Varro *de re rustica* I, 17 sagt, an ungesunden Orten, und zu schwereren Arbeiten, z. B. dem Einbringen der Ernte und der Weinlese, seien Tagelöhner besser als Sklaven, weil deren Gesundheit nämlich von den Herren geschont werden mußte. Wo er aber von den Arbeitern, die zur Viehzucht nöthig sind, spricht (*de re rustica* II, 10), erwähnt er Freie gar nicht: sie wurde also wohl größtentheils durch Sklaven getrieben. Freilich kam dabei, wie wir auch unten an einem Beispiele sehen werden, viel auf die Gebräuche der verschiedenen Gegenden an. Dem Staate indessen konnte es nicht gleichgültig sein, ob Sklaven oder Freie bei der Landwirthschaft angewendet wurden: er mißte sich schon früh hinein und bestimmte gesetzlich eine Anzahl von Freien, die jeder Gutbesitzer zu halten verpflichtet war, zuletzt Cäsar (*Sueton* in seinem Leben 42), der als Minimum ein Drittheil Freigeborne festsetzte.

Schon aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß im Durchschnitt genommen die Sklaven ein wichtiges Mittel zum Ackerbau waren. Doch auch ihre Anzahl verringerte sich sicherlich mit der Abnahme der Bevölkerung im Allgemeinen. Der Zuschuß an Kriegsgefangenen war seit Cäsar, der bei der Eroberung von Gallien, wie *Martarch* in seinem Leben c. 15 erzählt, eine Million Gefangene gemacht haben soll, nicht sehr bedeutend. Die Einfuhr durch Sklavenhändler geschah ohne Zweifel hauptsächlich aus germanischen Stämmen. Je mehr diese aber gegen das römische Reich vordrangen und ihm gewachsen wurden, um so mehr mußte sich nothwendiger Weise die Sklaveneinfuhr von ihnen verringern. Seit sich das Reich

kaum mehr durch eigene Kraft schützen konnte, zogen sie bequemer und leichter von den Römern Geld, entweder dadurch daß sie in römische Kriegsdienste traten und noch Belohnungen und Ehren dazu erhielten, oder dadurch daß sie plündernd und raubend in das römische Gebiet einfielen. Bestimmte Zeugnisse über die Abnahme der Sklaven lassen sich zwar nicht anführen, eben so wenig, wie über ihre Zahl und Zufuhr in früheren Zeiten: doch aus den angegebenen Umständen läßt sich mit Sicherheit schließen, daß der Ackerbau auch in den Gegenden, wo er vorzugsweise durch Sklaven betrieben wurde, durch die Abnahme dieser bedeutend gehindert werden mußte.

Daher in unsern Rechtsquellen die zahlreichen Bestimmungen über die *agri deserti*: sie mehrten sich fortwährend, und die Gesetzgebung mußte zu harten und drückenden Maßregeln schreiten, um den Ausfall, der dadurch in den Staatseinkünften entstand, zu decken. Ein wirksameres und nachhaltigeres Mittel dagegen fand man im *Colonat*, darin daß man einen Stand schuf, der an den Grund und Boden gekettet war, dem alle andern Wege zum Unterhalt verschlossen waren, der also bloß um leben zu können, zum Anbau des Landes gezwungen war. Für die Entstehung dieses Standes sind im Allgemeinen zwei Fälle möglich. Entweder entwickelte er sich naturgemäß aus dem Innern des römischen Lebens heraus und wurde durch die Gesetzgebung nur näher bestimmt und begrenzt, oder er wurde künstlich durch Hinzuziehung fremder Elemente geschaffen.

Im ersten Fall, daß der *Colonat* sich aus Römern selber bildete, sind wieder zwei Fälle denkbar. Es konnte nämlich erstens ein solcher Stand entstehen dadurch, daß freigeborne, aber arme Bürger allmählig durch Unglück und Schulden herabsanken, und dann durch die Gesetzgebung in ihrem Zustande gefesselt wurden. Es scheint Manches dafür zu sprechen. Ich will hier nicht die Stelle aus *Barro de re rustica* I, 17 anführen, wo als eine besondere Art von Knechten, die für Lohn auf den Gütern arbeiteten, *obaerarii* genannt werden, deren es, wie *Barro* sich ausdrückt, noch zu seiner Zeit in Asien, Aegypten und Syrien eine ziemliche Anzahl gab. ¹⁾

1) Die Stelle aus *Barro* lautet folgendermaßen: *Omnes agri colonum hominibus servis aut liberis aut utrisque. Liberis, aut cum ipsi*

Schon dieser Ausdruck, noch zu seiner Zeit gebe es obaerarii in den genannten Ländern, zeigt, daß das ganze Verhältniß sich aus früherer Zeit herschreibt und zu Varro's Zeit im Erlöschen begriffen war, also in dem großen Zeitraume, der zwischen seiner Zeit und dem Ende des zweiten Jahrhunderts liegt, wirklich erloschen ist. Ueberdem gründete es sich auf die speciellen Verhältnisse nur weniger Länder, die Rom für sein ganzes Reich gewiß nicht annahm, und in Asyrien, das unter jenen Ländern genannt wird, bildete sich, wie wir später sehen werden, der Colonat erst spät aus. Eher kann man hierher die Nachricht ziehen, die der jüngere Plinius über die Bebäunung seiner Güter (in seinen Briefen Buch III, 19) giebt; sie steht auch der Zeit nach den Verhältnissen, auf die es uns hier ankommt, bedeutend näher als die vorige. Man ersieht daraus, daß in der Gegend bei Comum in Oberitalien (denn da, denke ich, bei dem Geburtsorte von Plinius, waren diese Güter gelegen) die allgemeine Sitte herrschte, daß die größeren Grundeigentümer das Land in kleineren Stücken an Pächter gegen Erlegung einer bestimmten Geldsumme überließen, die den Viehstand und Ackergeräth als Eigenthum besaßen, und also nur den Grund und Boden pachteten. In dessen diese Pächter konnten nicht bestehen: die Zeiten, selbst unter Trajan waren zu schlecht (*communi temporis iniquitate*), die Preise der Landgüter waren um mehr als ein Drittel gesunken (von *quingues*, sagt Plinius a. a. D., auf *tricies*). Die Pächter blieben mit ihren Zahlungen an den Gutsherrn im Rückstande: ihr Vermögen wurde, um die Reste zu decken, verkauft und sie verloren ihre Pachtung. Dafür trat eine andere Art, die Güter zu nutzen, ein. Der Gutsherr setzte auch eine Art von Pächtern (Plinius nennt sie *mancipes*) ein, doch er rüstete sie selber mit Vieh und Ackergeräth aus (*instruebat*): dies *Inventarium* blieb sein Eigenthum. ²⁾

colunt, ut plerique paupereuli cum sua progenie, aut mercenariis, cum conducticiis liberorum operis ros maiores, ut vindemias ac faenicicia administrant: iique quos obaeratos nostri vocitarunt et etiamnunc sunt in Asia atque Aegypto et in Illyrico complures.

2) Die Worte von Plinius, woraus sich auf diese doppelte Art von Pächtern schließen läßt, sind folgende: *Sed haec felicitas terrae imbecillis cultoribus fatigatur. Nam possessor prior saepius vendidit pignora* (das heißt doch: er verkaufte das Ackergeräth und das Vieh seiner Pächter, um

Wir haben hier zwei Arten von Pächtern, von denen besonders die Letztern, wenn die Zeiten unglücklich waren, in ihrem ganzen factischen Zustande nicht viel von den späteren Colonen verschieden sein mochten. Doch rechtlich blieb ein wesentlicher Unterschied zwischen ihnen. Ein solcher manceps konnte an und für sich dadurch an ein Grundstück gebunden sein, daß ihm kein anderer Erwerbszweig offen stand, auch wohl dadurch, daß er immer in Schulden bei seinem Herrn, diesen nicht verlassen durfte. Doch seine Kinder waren frei: sie durften sich andre Erwerbszweige suchen und sich empor schwingen. Es gehörte also von Seiten der Gesetzgebung eine gewaltsame Maßregel dazu, um einen so vollkommen verschiedenen Zustand herbeizuführen, und die Nothwendigkeit festzusetzen, daß nicht etwa bloß ein Kind, sondern alle gleichmäßig ebenfalls, wie er, an Grund und Boden gefesselt waren. Einer solchen gewaltsamen Maßregel aber, die selbst in den dürftigen Geschichtsquellen, die von der Zeit Trajan's bis auf Constantin vorhanden sind, nicht übergangen werden durfte, geschieht nirgends Erwähnung. Schon dadurch muß es sehr zweifelhaft werden, ob man zu einer solchen Maßregel geschritten ist; auch giebt Savigny S. 23 seiner Abhandlung zu, eine so willkürliche, durch ein Gesetz herbeigeführte Unterwerfung sei den Grundsätzen des ältern Rechts keinesweges angemessen. Unhaltbarer wird die Ansicht, daß Freie gewaltsam in das Colonatsverhältniß hinabgestoßen seien, noch dadurch, wenn man bedenkt, welche Grundsätze man hätte aufstellen sollen, um zu bestimmen, ob ein solcher Zeitpächter zum ewig dienenden Colonen sollte erniedrigt werden oder nicht. Man könnte annehmen, die verschuldeten Pächter seien in ewige Knechtschaft gesunken. Doch, wenn auch eine dem Charakter des ausgebildeten römischen Rechts so fremde Maßregel in den uns erhaltenen Gesetzsammlungen übergangen werden konnte, ein Stand der Colonen konnte sich auf diese Weise nur allmählig bilden, während er mit einem Male zahlreich und weit verbreitet erscheint.

tamit die Reste des Pachtgeldes zu decken): et dum reliqua colonorum minuit (die Rückstände der Pächter an Pachtgeld) ad tempus, vires in posterum exhausit, quarum defectione rursus reliqua creverunt. Sunt ergo instruendi complures frugi mancipis. Ungewisß ist, welche Art von Pächtern die war, welche Plinius Epist. 10, 25 auf seinen Gütern erwähnt.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß immer nur von dem ursprünglichen Stamme, der zuerst den Stand der Colonen begründete, die Rede ist. War er einmal gegründet, so konnte ein solches Herabsinken der Freien in ihn leichter Statt finden, und daß es geschehen, ist nicht zu läugnen: wir werden später selber auf dieses Element zur Vermehrung der Colonen aufmerksam machen.

Es bleibt, wenn man die Entstehung des Colonats aus dem innern römischen Leben heraus erklären will, noch die andre Möglichkeit übrig, daß die Sklaven in den Stand derselben erhoben wurden. Savigny in seiner Abhandlung S. 24 hält diese Ansicht noch für die wahrscheinlichste von allen: er sagt, zur Bestätigung derselben könne der Umstand angeführt werden, daß für den Gutsherrn der Name *patronus* gebraucht wird (s. seine Abhandlung S. 8), der bei den Freigelassenen gewöhnlich ist. Doch fügt er auch selber das hinzu, was diese Ansicht nothwendiger Weise wieder umstoßen muß, daß in dieser so modificirten Manumission etwas ganz neues, dem alten Recht völlig fremdes gelegen haben würde, das, setze ich hinzu, auch in unsern Rechtsquellen nicht so ganz und gar verschwinden konnte. Es steht dieser Ansicht aber noch ein entscheidenes Zeugniß entgegen. Theodosius nämlich in einem Gesetze im Justinianischen Codex 11, 51 (*de colonis Thracensibus*) sagt von den Colonen: *licet condicione videantur ingenui, servi tamen terrae ipsius, cui nati sunt, existimentur*. Wie konnten die Colonen als *ingenui* angesehen werden, alle ohne Ausnahme, wenn sie noch täglich aus den Sklaven ergänzt wurden? Weshalb sollten auch die Herren ihre Sklaven frei lassen? Sie hatten denselben und noch mehr Nutzen von ihnen, wenn sie Sklaven blieben und als solche die Güter bebauten. Es werden *servi rustici* erwähnt, und zwar war ihre Lage etwas selbständiger, als die der übrigen Sklaven: die Gesetzgebung hatte besondre Rücksicht auf sie genommen. (Siehe den Justinianischen Codex 11, 47 (*de agricolis*) und 3, 38 (*comm. ult. iud.*) l. 11). Sie standen factisch, wenn auch nicht rechtlich, gewiß eben so gut als die Colonen. Wie ist es endlich denkbar, daß man mit einem Male alle oder den größten Theil der Sklaven, die man hatte, sollte freigelassen haben? Zumal da wir schon oben

darauf aufmerksam gemacht haben, daß sich die Zahl der Sklaven gegen früher im Allgemeinen verminderte.

Es bleibt also nur die Annahme übrig, daß der Stand der Colonen durch ein fremdes Element künstlich geschaffen wurde. Dieses Element kann aber zunächst nur das germanische sein, mit dem die Römer in die häufigsten und mannichfachsten Berührungen kamen. Wir wollen also diese Verhältnisse zwischen Römern und Germanen genauer betrachten und sehen, ob sich in den historischen Berichten über dieselben eine Andeutung von dem Verhältnisse des Colonats findet.

Zuvor jedoch wird es von Interesse sein, kurz zu erinnern, wie die römische Regierung der abnehmenden Cultur des Landes früher hatte abzuhelfen suchen. Die Gracchen erkannten das Uebel zuerst, und sahen das Unheil, welches daraus entstehen würde, voraus. Wie begegneten sie ihm? Italien war damals noch bevölkert, und die römischen Bürger, zu jener Zeit noch auf Rom selbst und sein unmittelbares Gebiet eingeschränkt, so zahlreich, daß man hoffen durfte, durch sie allein, wenn ihre Kräfte richtig angewendet wurden, die Bevölkerung wieder aufzufrischen und ergänzen zu können. Sie siedelten also arme römische Bürger an und gaben ihnen Staatsländereien, die sie gegen Entrichtung einer Abgabe bebauen sollten, aber nicht veräußern durften. Seit Marius aus Mangel an Ersatzmannschaft aus den wohlhabenden Klassen der Bevölkerung zuerst seine Heere aus Proletariern gebildet, änderte sich das Verfahren. Zuerst aus politischen Rücksichten wurden Soldaten von Sulla als Colonisten angesiedelt, Cäsar verband damit schon die Absicht, Italien besser zu bevölkern und einen kräftigen Bauernstand zu schaffen, und August, auf seine Pläne eingehend, führte das was jener nicht hatte vollenden können, aus. Leitendes Princip blieb hierbei, daß solches Colonisteneigenthum nur durch eine bestimmte Zeit von Kriegsdienst erworben wurde; die Colonisten bewohnten Städte, die durch sie gleichsam Festungen wurden, und von dort aus bebauten sie das Land. Alle Provinzen wurden am Ende mit solchen Colonien erfüllt, besonders aber an den Grenzen überall besetzte Orte angelegt, die gegen die Einfälle der Barbaren schützen sollten. August's Absichten zu einer Zeit, da das römische Reich nach Außen hin in

seiner vollsten Blüthe stand, waren hauptsächlich auf die Belebung des Ackerbaues gerichtet gewesen; indessen mehr und mehr trat der Uebelstand hervor, daß ausgebildete Soldaten schlechte Landleute waren: die Maßregel wurde am Ende rein militärisch. Zugleich ging die Abnahme der Bevölkerung im Allgemeinen trotz aller angewandten Mittel, ihren Gang fort (s. E. G. Zumpt in der angeführten Abhandlung S. 63 u. folg.): nur durch immer wachsende Ausdehnung des Bürgerrechts erhielt sich der Staat und durch Hülfstruppen von Barbaren die römischen Heere. Die alten Colonien waren nur noch Festungen und leisteten nichts mehr für den Ackerbau. Um diesen zu heben fand man keine Elemente mehr unter den Römern selber: man mußte sie unter Fremden suchen. Barbarische Colonisten sollten das leisten, wofür das römische Reich selber nicht mehr Hände genug hatte. In so fern erkennen wir also in dem sogenannten Colonat eine Fortsetzung der früheren Colonien, und die Ursache, warum er entstand, finden wir in der Abnahme der Bevölkerung.

Für alle diese Verhältnisse bildet der Marcomannenkrieg, der ein anderer Punischer dem Reiche den Untergang drohte, einen entscheidenden Wendepunkt. Bis dahin hatten die Römer entschieden durch die Gewalt der Waffen die Oberhand gehabt, und, was sie besiegt hatten, ihrem Reiche einverleibt. Von jetzt an änderte sich das Verhältniß. Rom siegte scheinbar zwar auch noch ferner, aber nur, indem es Elemente germanischer Bevölkerung entweder in seine Besitzungen aufnahm oder sie durch Geld gewann. Zur Zeit des Marcomannischen Krieges (im Jahre 169 u. Chr.), da germanische und sarmatische Völker von allen Seiten die römischen Gränzen anfielen, trat im römischen Reiche ein bedeutender Menschenmangel hervor. Eine ungeheure, aus dem im Partherkriege eroberten Seleucia mitgebrachte Pest (Ammian. Marcellinus Buch 23, 6, 24; Capitolin im Leben von Verus Cap. 8) hatte das ganze Reich, besonders auch Italien, entvölkert, und die römischen Legionen waren fast vernichtet (Capitolin im Leben von Marcus 13 u. 21; Eutrop 8, 6; Drosius 7, 15). Der Kaiser mußte die größten Anstrengungen machen, um die Legionen nur einigermaßen zu ergänzen und den Barbaren Widerstand zu leisten. Sklaven und Gladiatoren

wurden, wie im zweiten punischen Kriege, bewaffnet, Räuber in Sold genommen, germanische Hülfsvölker gemiethet. Die Feinde wurden endlich zurückgetrieben und besiegt. Was war das Resultat? In früheren Zeiten (und noch Trajan hatte es so gemacht) würden die Länder der besiegten Völker erobert und zu Provinzen des Reichs gemacht worden sein. Das konnte Marc Aurel nicht mehr thun: er hätte das Eroberte nicht auf die Dauer halten können. Umgekehrt nahm er die besiegten Völker in sein Reich, in seine Provinzen auf. *Accipit in deditionem Marcomannos*, sagt sein Lebensbeschreiber *Capitolin Cap. 22, plurimis in Italiam traductis*. Ausführlicher berichtet *Dio Buch 71 Cap. 11*: „In Dacien, in Pannonien, Möisien, Germanien, ja selbst in Italien wurden barbarische Colonisten angesiedelt.“ Das Letztere gereute zwar den Kaiser wieder. Einige Barbaren, die in der Gegend von Ravenna angesiedelt waren, versuchten diese Stadt zu überrumpeln und zu plündern, und der Kaiser sah sich genöthigt, um Aehnliches für die Zukunft zu vermeiden, nicht nur keine Barbaren mehr in Italien anzusiedeln, sondern sogar die, welche dort schon angesiedelt waren, nach andern Provinzen zu verpflanzen.

Es entsteht hier die Frage: welches die Lage dieser barbarischen Colonisten war? Ich beziehe darauf, was in den Fragmenten von *Xiphilinus* bei *Dio Buch 71 Cap. 19* verworren genug angegeben wird. „*Marcus* nahm von den Barbaren diejenigen, die an ihn Gesandte schickten, auf, jedoch nicht alle unter denselben Bedingungen; sondern, wie sie es verdienten, gab er einigen das Bürgerrecht, andern immerwährende, noch andern nur auf bestimmte Zeit Abgabefreiheit. Den *Jazygen*, von denen er bedeutenden Nutzen erwartete, erließ er das Meiste oder vielmehr Alles, was er ihnen auferlegt hatte: nur beschränkte er sie in ihrer Handelsfreiheit. Sie sollten keine eigenen Schiffe auf der *Donau* haben, sich nicht auf den Inseln in derselben ansiedeln und mit den *Roxolanen* nur dann Verkehr treiben, wenn der Befehlshaber von *Dacien* ihnen den Durchzug durch diese Provinz verstattete.“ Denn daß diese Stelle von den Barbaren, die im römischen Reiche angesiedelt wurden, zu verstehen ist, zeigt die Erwähnung der *Jazygen*. Sie hatten früher

neben den Noromanen gewohnt; jetzt, da sie in den römischen Provinzen wohnten, sollten sie zwar auch noch ferner mit ihren Stammverwandten Handelsverkehr treiben, jedoch nur in beschränktem Maße.

Im Ganzen also sieht man, als Sklaven wurden die im römischen Reiche angepflanzten Barbaren nicht angesehen: sie waren frei und sollten nur das theils durch die Pest theils durch die Kriege verwüstete Land, besonders in den germanischen Grenzprovinzen, wieder anbauen helfen. Nahe liegt für diese Zeiten die Ansicht, daß sie, wie früher die römischen Colonisten behandelt wurden und Städte erhielten, die sie bewohnten und zu denen Land gehörte. Doch erweist sich diese Ansicht bei näherer Betrachtung als nicht wahrscheinlich. Es war gegen die römische Politik, Barbaren in Masse in die Städte zu verpflanzen, und ihnen dadurch das zu gewähren, woran ihre Angriffe auf das römische Gebiet bisher gescheitert waren, besetzte Orte. Auch widerspricht diesem die einzige nähere Nachricht, die wir von ihren Ansiedlungen haben. „Um Ravenna, sagt Dio, wurden Barbaren angesiedelt und sie suchten diese Stadt zu überrumpeln.“ Was heißt das anders, als sie wurden nur auf dem Lande angesiedelt: die Stadt blieb ihnen versagt. Auf der andern Seite aber ist es weder glaublich noch irgendwie bezeugt, daß die Barbaren schon damals in das Colonatsverhältniß, wie es später bestand, traten. Damals also bildeten diese Colonien von Barbaren ein Mittelglied zwischen den Colonien, wie sie früher von den Römern angesiedelt zu werden pflegten, und denen, wie sie sich später aus hörigen Leuten bildeten: sie mußten sich nothwendiger Weise, je mehr sich bei der zunehmenden Schwäche des Reichs die wirklichen Römer in die Städte zurückzogen, allmählig zum letztern Verhältniß umgestalten. Daß die Barbaren, die angesiedelt wurden, nicht alle das römische Bürgerrecht erhielten, ist von keinem Belang: wo nicht früher, so erhielten sie es doch sicherlich durch Caracalla.

Dies ist die erste Ansiedlung von Barbaren im römischen Reiche, die Statt gefunden hat. Der Kaiser Marcus selber suchte vor dem Marcomannenkriege für Spanien, das durch Truppenaushebungen erschöpft war, Colonisten in Italien. Trajan hatte dies durch

ein Gesetz verboten (s. Capitolin im Leben von Marcus Cap. 11 mit den Noten der Ausleger), weil er Italien schonen wollte, und Marcus würde dies sicherlich nicht, wenn auch nur *modeste*, wie Capitolin sich ausdrückt, übertreten haben, wenn ihm damals ein anderes Mittel zu Gebote gestanden hätte. Früher aber sehen wir Trajan, da er das von ihm eroberte und zur Provinz gemachte Dacien bevölkern wollte, römische Bürger aus der ganzen römischen Welt, wie Eutrop 8, 3 sich ausdrückt, als Colonisten herbeiziehen: von Barbaren ist nicht die Rede.

Es scheint auch wirklich, als habe es vor der Hand bei dieser ersten Ansiedelung von Barbaren sein Bewenden gehabt. Was Alexander Severus that, ist wesentlich davon verschieden. Sein Lebensbeschreiber Lampadius Cap. 57 erzählt, er habe die Gefangenen, die er von den barbarischen Völkern gemacht, zum Theil seinen Freunden geschenkt, *si aetas puerilis aut iuvenilis permisit*, das heißt doch, er schenkte sie ihnen als Sklaven. *Si qui tamen regii aut nobiliores fuerant*, fährt er fort, *eos militiae, non tamen magnae, deputavit*. Er nahm sie also in seine Heere auf, ein Beispiel, das später in immer erweitertem Maße von den Römern nachgeahmt wurde. Derselbe Kaiser vertheilte das den Barbaren genomme (ich denke, vielmehr das wieder abgenommene) Land unter die römischen Gränzsoldaten als Colonisteneigenthum, mit der Bedingung, daß sie und ihre Nachkommen dafür Kriegsdienste thun mußten, und es niemals verkaufen durften; „denn bei dem Mangel an Menschen, heißt es, wurde das den Barbaren benachbarte Land aufgegeben“, was der Kaiser für sehr schimpflich hielt.

Dieser Bericht über Alexander's Gränzcolonien veranlaßt uns noch zu einer rückgängigen Betrachtung über die Ansiedelungen von Barbaren, die zuerst Marc Aurel vornahm. Der Kaiser wies ihnen Land zum Anbauen an: glauben wir, daß er ihnen erlaubte, es zu verkaufen? Gewiß nicht, eine solche Erlaubniß mußte ihn aller Vortheile, die er von einer solchen Ansiedelung erwerben konnte, berauben. Es kam ihm nicht darauf an, Menschen zu haben, sondern Ackerbauer. Die Barbaren aber würden, wenn es erlaubt gewesen wäre, bald ihre Grundstücke veräußert und sich einem Herumschwei-

fenden Leben ergeben haben. Aber der Kaiser mußte in der Beschränkung dieser Ansiedler noch weiter gehen. Er mußte ihnen nicht bloß die Veräußerung der erhaltenen Grundstücke untersagen, sondern sie überhaupt an dieselben fesseln, und zwar nicht bloß sie selber, sondern auch ihre Kinder, oder wenigstens eines ihrer Kinder. Sonst entstand immer wieder Gefahr, daß die Ansiedler sich zerstreuten und das Land unbebaut blieb. Wir finden hier also zwei nothwendige Bestimmungen im Schicksal der Colonen, die wohl jetzt noch nicht gesetlich sein mochten, die aber doch nothwendig aus der Absicht, weshalb sie angesiedelt wurden, folgten und so auch am Ende gesetlich werden mußten. Die barbarischen Ansiedler waren erstens selber an das Land, das sie bebauten, gebunden, zweitens auch noch ihre Kinder, wenigstens zum Theil. Nur in einem Stücke, denke ich, bestand ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Zustande dieser von Marc Aurel angesiedelten Colonen und dem gesetlich begründeten Zustande der späteren Colonen. Die Letztern hatten unmittelbare Herren, die Eigenthümer des Grundstücks, auf dem sie lebten, und bei ihnen mußten sich daher die oben angedeuteten Verhältnisse schärfer und strenger ausprägen: diese ersten Barbaren dagegen, die als Colonen in das römische Reich eintraten, hatten noch keine Herren. Wo nämlich d. h. auf welchen Ländereien, glauben wir, daß der Kaiser diese Barbaren ansiedelte? Sie waren Besiegte, Kriegsgefangene d. h. Sklaven des Staates, der sie besiegt hatte. In früheren Zeiten wurden die Kriegsgefangenen öffentlich verkauft und das aus dieser Auktion gelöste Geld bildete eine bedeutende Einnahme des Staatsschatzes. Es ist nicht glaublich, daß der Staat zu Marc Aurel's Zeit, wo gerade auch solcher Geldmangel herrschte, daß der Kaiser, um die Mittel zum Kriege zu gewinnen, eine Auktion von kaiserlichen Meubeln u. s. w. anstellen mußte, freigebiger und weniger auf seinen Vortheil bedacht gewesen sei, als in alten Zeiten. Der Staat aber und der Princeps waren auch Grundeigenthümer, und die Domänen bedurften auch Hände, um gehörig angebaut werden zu können. Nichts also natürlicher, als daß der Staat die Barbaren zunächst auf seinen eigenen Besitzungen ansiedelte: er hatte so nicht bloß den Vortheil von ihnen,

den überhaupt Colonen gewährten, sondern er zog von ihnen auch noch einen Pachtzins als Grundherr.

Doch wir kommen auf die Berichte über Ansiedelungen von Barbaren im römischen Reiche zurück. Die auf Alexander Severus folgenden Kaiser, die mit Tapferkeit auch Sorge für die innere Erhaltung des römischen Reiches verbanden, haben alle, sobald ihnen neben ihren Kämpfen Zeit dazu blieb, durch barbarische Ansiedelungen die Bevölkerung und die Cultur des römischen Bodens zu heben gesucht. Decius hätte es sicherlich gethan, wenn ihn nach seinen Kriegen mit den Gothen nicht ein schneller Tod ereilt hätte: wenigstens wird uns nicht berichtet, daß er es nicht gethan hat. Was er nicht gekonnt, führte Claudius aus. Sein Hauptverdienst bestand darin, daß er die Gothen, welche 15 Jahre lang Illyrien und Macedonien verwüstet hatten (Droßius B. 2 C. 23), besiegte. Darauf bezieht sich die Stelle bei seinem Lebensbeschreiber Trebellius Pollio Cap. 9: „Angefüllt wurden mit barbarischen Sklaven und Ackerbauern die römischen Provinzen. Aus dem Gothen wurde ein barbarischer Soldat und Landmann (colonus), und es war keine Gegend, die nicht einen Gothen zum Sklaven in einer Art von Triumphknechtschaft gehabt hätte.“ Der Bericht ist etwas verworren und wegen der hyperbolischen Redeweise unsicher; doch scheint daraus hervorzugehen, daß die besiegten Gothen theils wirklich als Sklaven, theils, und wahrscheinlich in größerer Menge, als Bauern auf öden Feldern angesiedelt wurden: als solche hatten sie denn auch die Verpflichtung, die römischen Heere zu ergänzen. In welchen Gegenden diese Ansiedlungen von Claudius vorgenommen wurden, wird nicht gesagt: ich denke, hauptsächlich in denen, die am meisten durch die Verwüstungen der Barbaren gelitten hatten, in Illyrien und Macedonien. Bemerkenswerth ist dieser Bericht über Claudius noch deshalb, weil in ihm zuerst der Name coloni von den barbarischen Ansiedlern vorkommt.

Von Aurelian wird nicht gemeldet, daß er auf ähnliche Art die Bevölkerung des römischen Reiches zu mehren gesucht habe: hat er es auch nicht gethan (ich glaube aber, daß uns nur der Bericht davon verloren gegangen ist), so war es bei ihm auch weniger nöthig.

Er gab das von Trajan zur römischen Provinz gemachte Dacien definitiv auf, und konnte mit den Colonisten, die er von dort zurückzog, die öden Felder in Illyrien und Mösien bevölkern (Hospic. in seinem Leben c. 39).

Auf Aurelianus folgte in kurzem Zwischenraume Probus. Er nahm, außerdem daß er 16000 germanische Rekruten in kleinen Massen unter die römischen Legionen vertheilte, auch bedeutende Ansiedelungen von Barbaren in seinem Reiche vor. Sein Lebensbeschreiber Hospiscus Cap. 18 sagt von ihm, er habe 100000 Bastarner nach Thracien versetzt. Ebenso hätte er auch von den Gepiden und Vandalen sehr viele auf römischen Grund und Boden verpflanzt; allein diese hätten, während Probus mit einigen Auführern zu kämpfen gehabt hätte, ihre Wohnsitz verlassen und seien raubend und plündernd im Reiche umhergezogen, bis sie endlich durch erneute Anstrengungen besiegt worden wären.“ Daß hier ebenfalls an Ansiedelung von Colonisten zu denken ist, nicht etwa daran, daß jene gefangenen Barbaren zu Sklaven gemacht wurden, zeigen die Berichte anderer Geschichtschreiber. Zosimus B. 1 C. 68 erzählt, Probus habe alle Burgunder und Vandalen, die in seine Gefangenschaft gerathen wären, nach Britannien geschafft und ihnen dort Wohnsitz angewiesen (Camden in seinem epigraphischen Werke Britannia (Londini 1607) p. 136 glaubt in Cambridgeshire), und diese Ansiedler hätten sich auch bei später erfolgten Aufständen dem Kaiser sehr nützlich erwiesen. Von den Bastarnern berichtet derselbe Zosimus 1, 71, der Kaiser habe ihnen in Thracien Land angewiesen, und sie hätten bald römische Sitten und Gesetze angenommen. Mit andern Ansiedlern glückte es dem Kaiser nicht gleich gut; von einem Theile der vandalischen Colonen berichtet Hospiscus, daß sie erst durch die Gewalt der Waffen wieder unterworfen werden mußten. Einer Schaar Franken glückte es nach kühnen und abenteuerlichen Fahrten wirklich, von den Wohnsitz, die ihnen der Kaiser angewiesen hatte, in ihr Vaterland zurückzukehren. Sie waren am Pontus Eurinus angesiedelt, bemächtigten sich aber durch einen Zufall einer dort befindlichen römischen Flotte, und beschloffen, auf ihr nach ihrem Heimathlande zurückzufegeln. Sie gingen durch den

Hellespont, fuhren an den Küsten Kleinasiens und besonders Griechenslands entlang, überall anlandend und die wehrlosen und nichts ahnenden Städte plündernd und verwüsthend. Sie segelten dann nach der africanischen Küste, landeten daselbst in der Gegend von Carthago, und nur durch eiligst herbeigeholte Truppen konnte diese Stadt dem Untergange entrisfen werden. Was den Barbaren hier nicht geglückt war, gelang ihnen in Sicilien an Syracus, wohin sie demnächst segelten. Die Stadt wurde erobert, geplündert und verbrannt. Durch die Meerenge von Gibraltar und dann an den Küsten Spaniens und Gallien's herumsegelnd gelangten sie endlich, glücklich und kühn zugleich, nach dem Lande der Bataver und Frisen (Zosimus 1, 71 und Eumenius im Panegyricus auf den Cäsar Constantius c. 18).

Die auf Probus folgenden römischen Kaiser, hauptsächlich Diocletian und Constantius Chlorus, die neben der Vertheidigung des Reiches auch nothgedrungen größere Sorgfalt auf die Consolidirung desselben im Innern verwenden mußten, nahmen zahlreiche Ansiedelungen von Barbaren auf römischem Gebiete vor. Von Diocletian erzählt der Rhetor Eumenius in seiner Lobrede auf den Cäsar Constantius Cap. 21: „auf seinen Befehl habe Asien mit seinen Einwohnern die unbebauten Gegenden Thraciens ergänzt.“ Wann diese Colonisation geschehen sei, wissen wir nicht. Man könnte vielleicht annehmen, erst im Jahre 296 n. Chr. nach Besiegung seines Gegenkaisers Achilles in Aegypten, bei welcher Gelegenheit er, wie Eutrop. 9, 15 sagt, Vieles anordnete und einrichtete, habe Diocletian diese Ansiedelung vorgenommen. Doch theils waren damals die Perser wieder glücklich, theils erwähnt Eumenius jenen ägyptischen Sieg nicht, so daß dieser sammt der Ansiedelung von Barbaren erst nachdem er seinen Panegyricus gehalten, erfolgt sein muß. Wahrscheinlich also erfolgte sie bald nach seiner Erhebung zum Kaiser, da er glücklich gegen die Perser Krieg geführt hatte (S. des Mamerthinus Lobrede auf Maximilian Cap. 7, 5). Bedeutender aber jedenfalls als diese Ansiedelung, war eine andere, die Diocletian im Jahre 295 vornahm. Eutrop. 9, 15 erzählt davon: „Sie (d. h. die Kaiser Diocletian und sein Cäsar Galerius) führten darauf, theils

zusammen, theils einzeln verschiedene Kriege, unterjochten die Carper und Bastarner und besiegten die Sarmaten, aus welchen Völkern sie ungeheure Schaaren von Gefangenen im römischen Gebiete ansiedelten.“ Der Ausdruck ist hier etwas unbestimmt, ungenauer noch bei Drosius 7, 25, der, offenbar aus derselben Quelle schöpfend, von derselben Sache erzählt: quorum (i. e. Carporum, Bastarnarum, Sarmatarum) copiosissimam captivorum multitudinem per Romanorum finium dispersere praesidia. Wollte man aus dieser letztern Nachricht schließen, Diocletian habe die Gefangenen in die römischen Festungen vertheilt, so würde man dem Kaiser eine neuere Idee aufbringen, die ihm weder einfallen, noch nützlich erscheinen konnte. Richtiger drückt sich Eusebius im Chronicon s. a. aus: „die Völker der Carper und Bastarner seien auf römischen Grund und Boden verpflanzt worden“, am bestimmtesten aber Ammian Buch 28 C. 1, 5, der von einem zu seiner Zeit vornehmen Manne, gewesenem Präses von Corsica, Sardinien, und Tusciem sprechend, erzählt, dieser stamme ab von den Carpern, die Diocletian aus ihren alten Sizen nach Pannonien verpflanzt habe. Auf die Ansiedelung der Sarmaten aber beziehe ich, was der schon angeführte Rhetor Euneni-
 us c. 5 von den Thaten Diocletian's erzählt: adoratae sint mihi Sarmaticae victoriae, quibus illa gens prope omnis extincta est et paene cum solo nomine relicta, quo serviat. Denn der letzte Ausdruck von der Rechtschafft der Barbaren geht eben darauf, daß die Gefangenen römische Aecker bebauen mußten.

Doch auch Diocletian's Mitkaiser, Maximian, hatte Barbaren colonisirt. „Der Franke, sagt Euneni-
 us an der angeführten Stelle, bebaute nach Deinem Befehl, froh wieder in unsern Staat und unsere Geseze aufgenommen die wüßt liegenden Gefilde der Nervier und Trevirer.“ (tuo nutu Nerviorum et Treverorum arva iacencia, laetus postliminio restitutus et receptus in leges, Francus excoluit). Ich muß bei dieser Stelle etwas länger verweilen, weil man ihr theilweise eine andre Deutung gegeben hat. Gothofredus nämlich zum Theodosianus Codex 7, 20 (de veteranis) 10 und Balsius zu Ammian 16, 11, 4 erkennen in der vorliegenden Stelle die früheste Erwähnung der sogenannten Laeti, von denen wir weiter

unten besonders handeln werden: sie nehmen Laeti als Substantivum, und tadeln die Herausgeber der Panegyriker, welche die Stelle bisher immer anders erklärt haben. Ich schließe mich ihnen indessen an, zunächst aus einem grammatischen Grunde, weil Eumenius, wenn er zwei verschiedene Völker bezeichnen wollte, den Plural *excoluerunt* setzen mußte. Dann aber stellt auch Eumenius die Ansiedelungen Maximian's ganz in Parallele mit denen von Diocletian und Constantius, und da diese entschieden ein Colonatsverhältniß zur Folge hatten, ist es nicht glaublich, daß Maximianus anders verfahren sei. Die Franken erschienen um das Jahr 287, wo Carausius sich in Britannien unabhängig machte, ansässig auf der Insel der Bataver, von wo aus sie Seeräuberei trieben. Sie verbanden sich mit Carausius (Eumenius in der Lobrede auf Constantius Cap. 17) und plünderten Gallien; daher bekriegte sie Maximian, und verpflanzte einen Theil von ihnen in das innere Gallien als Colonen. So konnte Eumenius sagen, daß sie *postliminio restituti* wären, weil das Land, das sie bewohnt hatten, bis ungefähr zu Probus' Zeit zum römischen Reiche gehört hatte. Daß der lobpreisende Rhetor sie *laeti* deshalb nennt, ist ganz seiner sonstigen schwülstigen Sprache angemessen.

Die genauesten Nachrichten aber haben wir von den Ansiedelungen, die der Cäsar Constantius um das Jahr 296 vornahm, als er zuerst Gallien von den Angriffen der Barbaren befreit, dann Britannien wieder erobert hatte. Von ihm sagt Eumenius Cap. 8: „Die Barbaren (welche Gallien verwüstet hatten) konnten sich in den Schlupfwinkeln der Wälder nicht schützen; sie wurden gezwungen, sich dir alle auf Gnade und Ungnade zu ergeben, und mit Frauen und Kindern und der übrigen Schaar der Verwandten und ihrer ganzen Habe nach früher öden Gegenden zu wandern, um das, was sie vielleicht selber meist durch Plünderungen verwüstet hatten, in Knechtschaft wieder zu bebauen.“ Wir bemerken hier dreierlei, erstens, daß die Barbaren sich hatten ergeben müssen, daß sie also Kriegsgefangene waren, zweitens, daß ihre Ansiedelung geschah, um die Bebauung öder Landstriche zu fördern, drittens, daß sie nicht als freie Grundeigenthümer, sondern in dienstbarem Verhältniß (denn mehr

läßt sich aus Eumenius' Ausdruck servilus nicht schließen) den Acker bauen sollten. Der Lobredner fährt, die Folgen jenes Sieges mit glänzenden Farben schilbernd, also fort: „In allen Hallen der Städte sitzen gefangene Schaaren von Barbaren, Männer, zitternd in niedergeschmetterter Wildheit, Mütter, schauend auf die Wildheit ihrer Söhne, Gattinnen, auf die ihrer Männer, gebunden in Fesseln, Knaben und Mädchen, in traulichem Gespräche schmeichelnd, und alle diese unter unsern Provinzialen zu Dienstleistungen vertheilt, bis sie zum Anbau der für sie bestimmten Einöden abgeführt werden.“ Und weiterhin: „Es ackert also jetzt für mich der Chamave und der Frise, und er, der früher Beute suchend umherschweifte, bestellt, von der Arbeit schmutzig, das Feld, und schickt auf unsere Märkte Vieh zum Verkauf, und der Barbare, das Land bebauend, trägt zum Sinken der Getreidepreise bei. Ja, wenn er zur Aushebung berufen wird, eilt er herbei, und wird durch den Dienst aufgerieben und durch Schläge gebändigt und freut sich, daß er als Soldat in unsrer Knechtschaft steht.“ Später (Cap. 21) nennt Eumenius als Gegenden, die durch diese Ansiedler wieder erblühen sollten, das Gebiet der Ambianen, Bellovacen, Tricassiner und Lingonen. Man darf sich durch die hyperbolische Sprache von Eumenius nicht täuschen lassen und glauben, die gefangenen Barbaren seien Sklaven geworden. Wäre dies der Fall gewesen, so konnte weder so entschieden gesagt werden, ihre Bestimmung sei für immer, den Acker zu bauen, noch als zweite Bestimmung der Kriegsdienst angegeben werden. Wir haben schon erwähnt, daß Sklaven nie in die römischen Heere eintraten, und Capitolin im Leben Marc Aurel's Cap. 21, wo er erzählt, daß dieser Kaiser im Marcomannenkriege es habe thun müssen, spricht in solchen Ausdrücken davon, daß man sieht, bis zu seiner d. h. Diocletian's Zeit war es außerdem noch nicht vorgekommen. Vor der Hand mochten die Barbaren zwar gefesselt sein, damit sie den Städten, in denen sie verweilten, keinen Schaden zufügen konnten, und so in Fesseln wurden sie unter die Provinzialen vertheilt, um ihnen, denke ich, bei der Wiederherstellung der von den Barbaren zerstörten Gebäude zu helfen: später verloren sie die Fesseln und gingen als Colonen auf das Land. Ohne solche hyperbolische Ausdrücke spricht

auch derselbe Eumenius über dieselbe Sache in seiner Lobrede auf den Kaiser Constantin Cap. 6: „dessen Vater Constantius habe die im innersten Franken wohnenden Nationen von ihren heimathlichen Sizen losgeriffen und in den wüsten Gegenden Galliens angesiedelt, um den Frieden des römischen Reiches durch Ackerbau zu fördern, dessen Truppen durch Rekruten.“

Die auf Diocletian folgenden innern Unruhen, der stete Wechsel der Herrscher, die sich unter einander anfeindeten, waren Unternehmungen, die auf das Wohl der Bürger abzweckten und nur durch Anstrengungen nach Außen hin durchgesetzt werden konnten, nicht günstig: wir hören nichts von Ansiedelungen. Erst als die Zahl der römischen Regenten sich bis auf zwei vermindert hatte, und Constantin schon seines Uebergewichtes über Licinius gewiß war, nahm er eine solche Colonisation vor. Er war im Jahre 322 in das Land der Sarmaten selber eingedrungen, hatte ihren König Raufimodus getödtet, und ein großer Stamm des Volkes hatte sich ihm ergeben. Er führte es in das römische Reich und vertheilte es an die Städte (*Διαρείμας τούτους ταῖς πόλεσιν* sagt Zosimus 2, 22). Es tritt hier zuerst historisch ein neues Moment in der Entwicklung des Colonatsverhältnisses ein. Wir haben oben gesehen, daß das Natürlichste war, daß der Kaiser die Gefangenen, die er gemacht hatte, auch unmittelbar sich und dem Staat zu Gute kommen ließ d. h. daß er die Barbaren auf Domänen ansiedelte. Hier heißt es, daß er sie an die Städte vertheilt habe. Es läßt sich dieß so verstehen, daß er sie nicht einzeln an Privatleute verschenkt, sondern daß er den Städten, als Corporationen, eine bestimmte Anzahl zuertheilt habe. Es ist bekannt, daß die städtischen Communen *servi publici* hatten, ferner daß sie Gemeindeland besaßen, von dessen Einkünften sie die öffentlichen Ausgaben bestritten. Warum sollten sie also nicht auch Colonen haben, die gleichsam öffentliches und gemeinsames Eigenthum waren? Der Kaiser konnte jeder Commune eine Anzahl Colonen geben, um ihre wüßt liegenden Aecker zu bebauen: dafür mußte sie dann natürlich eine höhere Grundsteuer bezahlen, bezog aber selber von ihren Colonen Pachtgeld und vertrat bei ihnen überhaupt die Stelle des Herren. So erscheint später das Verhältniß

in Aegypten im Theodosischen Codex 11, 24 (de palrocinii vicorum) l. 6, wo vicis ascripti erwähnt werden, von denen wir weiter unten mehr reden werden. Doch in andern Ländern erscheint kein ähnliches Verhältniß, und ich glaube daher, daß Constantin die Barbaren wirklich an Privatpersonen vertheilte, an die Einwohner solcher Städte, die besonders durch die Verwüstungen der Barbaren gelitten hatten. Man kann fragen, weshalb der Kaiser die Colonen nicht mehr auf den Domänen, was das Natürlichste war, angesiedelt habe. Ich denke, sie machten zu viel Aufsicht nöthig: man fand es deshalb für zweckmäßiger, die Domänen durch das Verhältniß der Emphyteuse zu nützen.

Wir sind jetzt mit unsrer Untersuchung bis auf die Zeit gekommen, wo in den uns erhaltenen Rechtsquellen der Colonat zuerst bestimmt erwähnt wird. Das älteste Gesetz der Art ist von Constantin im Jahre 321 gegeben (Theodosianus Codex 9, 21 de falsa moneta l. 2), aus dem sich indessen über das Verhältniß selber nichts schließen läßt. Constantin bestimmt nur, daß, wenn ein actor fundi, vel servus vel incola vel colonus sich Falschmünzerei zu Schulden kommen läßt, dieser mit dem Tode bestraft, das Grundstück selber aber, auf dem falsch Geld geprägt wurde, selbst wenn der Herr desselben nichts davon wußte, dem Staate verfallen sollte. Jedoch das zweite uns bekannte Gesetz, ebenfalls von Constantin, vom Jahre 332, im Theodosianus Cod. 5, 9 (de fugitivis colonis) giebt uns schon näheren Aufschluß. Es heißt darin: Apud quemcunque colonus iuris alieni fuerit inventus, is non solum eundem origini suae restituat, verum super eodem capitacionem temporis agnoscat. Für den Colonen selber aber wird als Strafe festgesetzt, daß er künftig in Fesseln, wie ein Slave, arbeiten soll. In Bezug auf das Verhältniß der Colonen zu ihren Herren ergibt sich, daß dieselben an das Land, das sie bebauten, gebunden waren und daß die Herren unmittelbar die capitatio für sie leisteten. Ob die Herren solcher coloni schon Privatleute waren, oder bloß der Fiscus und Stadtgemeinden, von denen beiden wir es oben nachgewiesen haben, sieht man hieraus nicht. Die Annahme, daß damals schon Privatleute Colonen gehabt haben, ist nicht nothwendig, um

den Ausdruck *colonus iuris alieni* zu erklären, indeß ist es doch wahrscheinlich. Die Colonen selber, erkennt man, fühlten schon das Drückende ihrer Lage: sie suchten derselben durch Flucht zu entgehen; daher die Strafe für ihr Entlaufen, die später immer mehr geschärft wurde.

Um nun hier ein Enderesultat über die Frage, aus welchem Elemente der Stamm der Colonen hervorging, zu gewinnen, fassen wir die Hauptfachen der bisherigen Auseinandersetzung zusammen. Seit dem Marcomannenkriege Marc Aurel's wurden Schaaren germanischer Völker auf römischem Grund und Boden angesiedelt, mit dem doppelten ausgesprochenen Zwecke, einmal dem Ackerbau die nöthigen Hände zur Arbeit zu verschaffen, zweitens das Heer durch Rekruten zu ergänzen. Von ihrer Lage und ihrem rechtlichen Verhältniß wird uns anfangs nichts berichtet; doch lag es in der Absicht, in der sie angesiedelt wurden, daß sie weder in Städten wohnten, noch wirklich Eigenthümer des Bodens, den sie bebauten, waren. Sobald uns aber Nachrichten über ihr Verhältniß gegeben werden, erscheint es als ein abhängiges, als ein dienstbares, das einer Sklaverei gleich geachtet wird. Jedoch von der Sklaverei selber ist es hauptsächlich dadurch unterschieden, daß es die Fähigkeit und Verpflichtung zum Kriegsdienste in sich trägt. Wir fragen, was für ein anderes Verhältniß kann dieß sein, als *Colonus*, der eben die Eigenthümlichkeiten hat, die wir in der Lage der angesiedelten Barbaren erkannt haben? Wie wäre es denn auch möglich, daß die Ansiedelung so vieler Barbaren, die sich zusammengenommen wohl auf einige Millionen Menschen belaufen mochte, so ganz ohne Spuren in den rechtlichen Verhältnissen der Römer geblieben wäre?

Solche Ansiedelungen erscheinen nun in den meisten Provinzen des Reichs, in Gallien, in Syrien, Pannonien, Mössien, Macedonien, wenige nur in Asien. Daß es sie auch in Spanien gegeben, vermag ich nicht nachzuweisen; über Aegypten, wo besondere Verhältnisse herrschten, werde ich später sprechen; daß es in Africa welche gegeben, beweist das an den *Procurator Africae* im Jahre 370 erlassene Gesetz, worin *coloni rei privatae* erwähnt werden. Ursprünglich ferner fanden die Niederlassungen von Barbaren nur auf

den kaiserlichen Domänen statt, daher die *coloni rei privatae nostrae* oder *coloni Tamiaci, dominici, patrimoniales*, die vor den auf Privatgütern arbeitenden Colonen besondere Vorrechte hatten. Siehe den Theodos. Cod. 11, 16 (*de extraordinariis*) l. 5 und 13, 1 (*de lustrali collatione*) l. 8 und l. 10; ferner 12, (de *decurionibus*) l. 33. Später erst erscheinen barbarische Colonisten auf Privatgütern.

Es wird jetzt der Ausdruck *coloni* von den neuen Ansiedlern, und *colonia* von den Ansiedelungen in Vergleich mit der Bedeutung, die er in alten Zeiten hatte, vollkommen gerechtfertigt erscheinen: ja er war der natürliche, den man gebrauchen mußte. Und gewiß war das Verhältniß der neuen Colonen im Anfange nicht eben viel ungünstiger, als das der Colonisten, die einst die römische Republik angesiedelt hatte. Es mußte sich nur nothwendiger Weise verschlimmern, je mehr auf der einen Seite die Schwäche des Reichs zunahm und je ungerner auf der andern Seite die Barbaren, im Gefühle ihrer Kraft, sich dem ruhigen Loose des Landmanns fügten. So begreift man, wie ein solches Verhältniß sich bilden konnte, indem die Barbaren das Schwert der Sieger zwang, sich in die Abhängigkeit des Colonats zu begeben, die Römer Rücksicht auf die Vermehrung der Staatseinkünfte abhielt, die Besiegten ganz zu Sklaven zu machen.

Man könnte gegen unsere Ansicht von der Zeit und der Art der Entstehung des Colonats den Einwand geltend machen, daß sich weder in den Digesten irgend eine bestimmte Andeutung über das Colonatsverhältniß findet, noch in den Rechtsquellen überhaupt, so weit wir sie bisher betrachtet haben, erwähnt wird, daß Barbaren den Stamm der Colonen gebildet. In Bezug auf den ersten Einwand werden von Savigny in seiner Abhandlung S. 20 zwei Stellen aus den Digesten angeführt. Die eine von ihnen Dig. 50, 15 (*de censibus*) l. 4 §. 8, wo *inquilinus vel colonus* erwähnt werden, wird von ihm mit Recht von gewöhnlichen Miethern oder Pächtern erklärt; bei der andern Dig. 30, 1 (*de legalis*) l. 112 pr. *Siquis inquilinos, sine praediis quibus adhaerent, legaverit, inutilis est legatum. Sed an aestimatio debeatur, ex voluntate defuncti statuendum esse, Divi Marcus et Commodus rescri-*

pserrunt, wird von ihm die Möglichkeit anerkannt, daß sie bloß von Miethern verstanden werde. Ich behaupte, sie kann nur von ihnen verstanden werden, wenn gleich nicht zu läugnen ist, daß die Gutsinsassen hier schon in Zusammenhang mit dem Gute erscheinen, aber doch noch nicht in nothwendiger Hörigkeit: erließ schon Marc Aurel über das wirkliche Colonatsverhältniß ein Rescript, so muß es sich schon früher gebildet haben. Es ist dieß aber nach dem oben auseinandergesetzten von den Colonen überhaupt nicht möglich, noch viel weniger von den hier erwähnten Inquilini, die, wie wir weiter unten zeigen werden, sich im Colonatsverhältniß noch später gebildet haben. In den ganzen Digesten also kommt keine Erwähnung des Colonats vor. Warum nicht? Ich finde den Grund davon darin, daß der Colonat bis auf Constantin's Zeit bloß auf die kaiserlichen Domänen beschränkt blieb. Es konnte also in Bezug auf sie nur von administrativen Maßregeln, nicht von juristischen Bestimmungen die Rede sein. Den Privatpersonen gegenüber standen die Colonen in dem Verhältnisse von peregrini oder cives; nur dem Staate und den kaiserlichen Procuratoren gegenüber konnte auf ihre eigenthümliche Stellung als Colonen Rücksicht genommen werden. Im Theodosianischen Codex befolgte man andere Principien und nahm auch administrative Bestimmungen auf; denn solcher Art sind die meisten Gesetze über den Colonat.

Daß aber auch in diesen uns erhaltenen Rechtsquellen der Entstehung des Colonats so geringe Erwähnung geschieht, liegt theils in der Schuld der Sammler derselben, theils in dem Colonatsverhältniß selber. Die Sammler wollten aus den Gesetzen der früheren Kaiser nur das auswählen, was dauernden Bestand hatte; woher also die einzelnen Schaaren der Colonen stammten, hatte zwar für den Augenblick Interesse, für die Folge nicht. Die Colonen hörten auf Fremde zu sein, so bald sie in den römischen Staatsverband traten. Eben so wenig, wie bei den Sklaven und Freigelassenen auf ihr früheres Vaterland Rücksicht genommen wird, brauchte man bei der Bestimmung der Rechtsverhältnisse der Colonen auf ihren Ursprung zurückzugehen. Dann aber übte auch die hohe Cultur der römischen Welt auf die bis dahin an ein rohes und zügelloses Leben gewöhnten Barbaren eine zersetzende und auflösende Kraft aus. Ich

beziehe mich hier auf das, was mein Oheim in seiner Abhandlung über den Stand der Bevölkerung u. s. w. S. 71 im Allgemeinen auseinandergesetzt hat. Er beweist durch das Beispiel der Gallier, Helvetier und Bataver, daß alle Barbaren, die unter römische Hoheit kamen, durch die verfeinerte Cultur gebändigt, ihre rohe Kraft verloren und den Römern gleich wurden. So ging es auch mit diesen barbarischen Colonisten. Kaum waren einige Jahre vergangen, und der Sinn für ihr heimatliches, wildes Leben war erschlaft: sie wurden treue Unterthanen Rom's. Daß dieß wirklich der Fall gewesen, berichtet Zosimus von den nach Britannien verpflanzten Bandalen und Burgundern, so wie von den Bastarnern ausdrücklich.

Wir haben gesehen, woher der Stamm der Colonen entstanden ist: wir betrachten jetzt die Vermehrung und Erweiterung desselben, so wie die Fortbildung des ganzen Instituts. Diese Vermehrung geschah zunächst wieder durch Deductionen von Barbaren.

Die nächste Uebersiedelung von Barbaren, die erwähnt wird, geschah noch unter Constantin dem Großen. Es berichten von ihr die Excerpte über Constantin S. 32 (hinter den Ausgaben von Ammian). Im Jahre 334 brach unter den dem römischen Reiche benachbarten Sarmaten ein Bürgerkrieg aus: die Sclaven empörten sich gegen ihre Herren und vertrieben dieselben. Diese flüchteten sich theils zu benachbarten Stämmen (s. Ammian's Erzählung B. XVII, 12, 17 u. flgd.), theils baten sie den Kaiser um Ländereien. Quos pulsos, sagen jene Excerpte, Constantinus libenter accepit et amplius trecenta milia hominum mistae aetatis et sexus per Thraciam, Scythiam (ich denke, Moesiam), Macedoniam Italianque divisit. Daß diese Sarmaten wirklich als Colonen, nicht unter den Verhältnissen, unter denen später Sarmaten im römischen Reiche erwähnt werden, angesiedelt wurden, schließe ich theils aus den Wohnsitzigen, die sie erhielten, theils aus der Zeit, in der die Ansiedelung geschah. S. darüber weiter unten.

Die Nachfolger Constantin's waren zunächst mehr mit inneren Streitigkeiten als der Bekämpfung äußerer Feinde beschäftigt; wir wissen wenigstens nicht, daß sie Barbaren in das römische Reich aufnahmen. Als aber das Glück des Krieges über die Krone ent-

schieden, und sie dem alleinigen Besitze von Constantius zugefallen war, begannen wieder in der Regel glückliche Kämpfe gegen die Barbaren, und in Folge davon Uebersiedlungen derselben auf römisches Gebiet. Ich beziehe hierauf, was von dem damaligen Cäsar Julian berichtet wird. Nach seinem berühmten Siege bei Straßburg über die Alamannen unternahm er noch mehrere Streifzüge gegen andere Grenzvölker, unter andern im Jahre 358 gegen die salischen Franken. Unvermuthet überfiel er sie, iamque precantes potius, quam resistentes, in opportunam clementiae partem effectu victoriae flexo, dedentes se cum opibus liberisque suscepit, sagt Ammian 17, 8, 4. Ueber dieselbe Sache berichtet Libanius in seiner Leichenrede auf Julian (Ausgabe von Reiske I p. 546), er hätte die Barbaren durch seinen plötzlichen Ueberfall so erschreckt, daß sie gewünscht hätten auszuwandern und einen Theil seines Reiches zu bilden. Sie hätten Land gefordert und erhalten, und er hätte Barbaren gegen Barbaren gebraucht (*τοῦ καιροῦ τὸ σημεῖον αἰρόντος εἰθὺς στρατεύει καὶ περὶ τὸν ποταμὸν ἀστρούψας ἔθνος ὄλον οὕτως ἐξέπληξεν, ὥστ' ἤξιον μετοικεῖν καὶ μέρος εἶναι τῆς αὐτοῦ βασιλείας καὶ γῆν ἦτιον καὶ ἐλάμβανον καὶ βαρβάροις ἐπὶ βαρβάροισ ἐρχοῦτο*). Unvollständiger berichtet Zosimus 3, 8, er hätte die Salier als Soldaten unter die Legionen gemischt. Es kann nach diesen ungenauen Uebersetzungen zweifelhaft erscheinen, ob diese Ansiedler aus den salischen Franken wirklich in das Colonatsverhältniß traten oder ob sie nur als sogenannte Laeli Wohnsitze erhielten, ein Verhältniß, das viel freier und nur militärisch war. Siehe darüber unten. Ich entscheide mich für das Erste. Denn die Barbaren waren, wie wir aus Ammian sehen, wirklich *dediticii*, und Julian stand den Germanen so siegreich gegenüber, daß wir nicht glauben können, er habe nicht das für Rom vortheilhafteste Verhältniß für die neuen Ansiedler gewählt. Abgesehen davon mochte er mit der waffenfähigen Mannschaft der Salier seine eigenen Truppen ergänzen.

Ich glaube dieß um so mehr, da Constantius ein Jahr später, 359 n. Chr., in einem ähnlichen Falle ähnlich verfuhr oder vielmehr verfahren wollte. Er hatte einen Feldzug unternommen gegen einen Theil der Sarmaten, der den Beinamen *Vinigantes* führte. Die

Barbaren schicken, um Frieden bittend, Gesandte. Weiter erzählt Ammian 19, 11, 6: Qui vana quaedam causantes et irrita, pavore adigente mentiri, Principem exorabant in veniam, observantes, ut simultate abolita, transmissio flumine ad eum venire permitterentur, docturi quae sustinerent incommoda: paratique intra spatia orbis Romani, si id placuerit, terras suscipere longe discretas, ut diuturno otio involuti et quietem colentes tamquam salutarem deam tributarium onera subirent et nomen. Der Name tributarii ist für das Colonatsverhältniß gewöhnlich (s. Savigny S. 19): was können also die Sarmaten hier anderes anbieten, als in das Colonatsverhältniß treten zu wollen? Wenn aber solche Barbaren im römischen Reiche angesiedelt wurden, so war es zweckmäßig, damit sie weder im Einverständnis mit ihren Stammgenossen blieben, noch flüchten konnten, sie in entfernt gelegene Gegenden zu verpflanzen. Auch dieß wollen sich die Sarmaten gefallen lassen: sie wollen den Acker bauen, sie wollen tributarium onera subire et nomen d. h. die Abgaben zahlen und Kriegsdienste thun, wie die Colonen thun, und sich auch in das rechtliche Verhältniß derselben fügen. Die Hofleute redeten dem Kaiser, wie Ammian weiter berichtet, zu, das Anerbieten der Barbaren anzunehmen: proletarios lucrabilur plures et tirocinia capere poterit validissima: aurum quippe gratanter provinciales corporibus dabunt d. h. er würde mehr Ackerbauer und Colonen haben (denn diese versteht Ammian unter den Proletariern) und kräftige Rekruten ausheben können: die Provinzialen würden lieber Geld als Rekruten geben. Wo der Kaiser diese Barbaren anzusiedeln gedachte, ob auf seinen eigenen Gütern oder auf Privatbesitzungen, wird nicht gesagt. Es wurde auch aus der ganzen Ansiedlung nichts, weil die Sarmaten nach ihrer Ergebung einen Angriff auf den Kaiser machten und von dem römischen Heere niedergemetzelt wurden. Früher schon hatten eben diese Limigantes Sarmatae sich unterwerfen wollen, aber auswandern nach entlegenen Theilen des römischen Reiches hatten sie nicht wollen. Ammian 17, 13, 3 sagt: tributum annum delectumque validae iuventutis et servitium spondeunt; abnuere parati, si iuberentur aliorum migrare. Man

sieht also, daß die Ansiedelung der gefangenen Barbaren als Colonen das gewöhnliche Mittel war, dessen sich die Römer bedienten, um aus ihren Siegen den größtmöglichen Nutzen zu ziehen.

In dieser Zeit von Constantius kommen zuerst sichere Beweise vor, daß auch auf Privatgütern Colonen waren. Ich finde sie erstlich in dem Gesetz des Constantius vom Jahre 359 im Justinian. Cod. 11, 47 (de agricolis) l. 2, worin es verboten wird, beim Verkauf eines Gutes durch besondere Stipulation beim Kauf (privata pactione) die Colonen sich vorzubehalten und diese dann auf ein anderes Gut zu verpflanzen, ein Gesetz, welches andeutet, daß schon früher die Bestimmung galt, wenn kein besonderes Abkommen beim Verkauf eines Gutes getroffen würde, sollten die Colonen immer mit zum Gute gehören. Nothwendiger Weise mußten also damals schon längere Zeit Colonen auf Privatgütern sein. Dasselbe erhellt aus den Gesetzen im Theodosianischen Codex 13, 1 (deustrali collatione) l. 3 und 11, 1 (de annona et tributis) l. 7 vom Jahre 361, wo den Colonen auf den Gütern der Senatoren besondere Vorrechte bewilligt werden; ferner aus dem Theodosianischen Codex 10, 12 (si vagum petatur) l. 2 vom Jahre 365 und 11, 1 (de annona et tributis) l. 14 vom Jahre 371. Eben-
dasselbe könnte man endlich aus dem Gesetze im Theodos. Cod. 9, 42 (de bonis proscriptorum) l. 7 vom Jahre 369 schließen wollen. In dem Inventarium, das von den Gütern der Geächteten angefertigt werden soll, heißt es, solle angegeben werden quot sint casarii vel coloni. Der Ausdruck casarii, für den Gothofredus hier keine bestimmte Deutung hat, erkläre ich für Hirten, und vergleiche dazu, was Rutilius, ein Dichter aus dem Anfange des fünften Jahrhunderts, lib. 1, 30 von seinen durch die Gothen verwüsteten gallischen Gütern sagt: *Iam tempus, laceris post saeva incendia fundis, vel pastorales aedificare casas.* Er meint, wieder ordentlich bebauen werde er seine Güter wohl noch nicht können, aber er wolle wenigstens Viehzucht auf ihnen treiben. So versteht also Valentinian in dem angeführten Gesetze unter casarii Hirten, unter coloni Ackerbauer im Allgemeinen, ohne weiter Rücksicht zu nehmen, ob sie hörige oder freie Colonen sind.

Doch kommen wir auf die Ansiedelungen von Barbaren im römischen Reiche zurück. Constantius' nächste Nachfolger, Julian und Jovian, hatten mit den im Occident wohnenden Barbaren weniger zu thun: sie fochten im Orient und zwar größtentheils unglücklich: an Colonisation war also nicht zu denken. Unter Valentinian aber scheinen mehrere solche Ansiedelungen vorgekommen zu sein. Von der ersten berichtet Ammian 28, 5, 15. Theodosius, der Vater des späteren Kaisers, hatte die Alamannen in Verein mit den Burgundern angegriffen und kämpfte glücklich: pluribus caesis, quoscunque cepit, ad Italiam iussu Principis misit, ubi fertilibus (ich denke nicht mit Gothofred zum Theodos. Cod. 3, 14 (de nuptiis gentilium lex unic. Tom. I p. 349 edit. Lipsiae 1736) daß es infertilibus heißen muß; denn alle Aecker in Italien sind fruchtbar; unangebaut und öde können sie dabei doch sein) pagis acceptis iam tributarii circumcolunt Padum. Denn daß tributarii eben nur unterthänige Colonen sind, haben wir schon oben erwähnt, und die angesiedelten Barbaren waren dediticii. Valentinian's Sohn Gratian nahm auch eine solche Colonisation vor. Es erwähnt sie Ausonius in der Dankfugungsrede an Gratian, seinen Schüler, Cap. 4, wo er sagt, er könne diesen Kaiser Alemannicum nennen traductione captorum. Dies kann doch nur heißen: „weil er Gefangene auf römischen Grund und Boden angesiedelt habe.“ Diese Ansiedelung kann, da Ausonius seine Rede im Jahre 379 hielt, nur 377 n. Chr. Statt gefunden haben, wo Gratian die Alamanni Leutienses in einer bedeutenden Schlacht besiegte. Viele Barbaren können es indeß nicht gewesen sein; denn Ammian, der diese Kämpfe ziemlich ausführlich beschreibt (lib. 31, 10, 6 etc.), erwähnt eine Ansiedelung nicht, läßt aber doch die Möglichkeit zu, daß sie damals geschehen sei.

Um dieselbe Zeit, wo diese letzte Ansiedelung Statt fand, und schon etwas früher hatte Rom schwere und fast vernichtende Kriege mit den Gothen zu bestehen. Es wird uns dabei von vielen Ansiedelungen von Barbaren auf römischem Gebiete erzählt; von welcher Art sie gewesen und unter welchen Verhältnissen sie Statt gefunden, wird nicht ausdrücklich berichtet. Ammian spricht davon folgender-

maßen 31, 4, 1: Itaque duce Alarico ripas occupavere Danubii: (die Thüringer nämlich oder Westgothen) missisque oratoribus ad Valentem, suscipi se humili prece poscebant, et quiete victuros se pollicentes et daturos, si res flagitasset, auxilia. Sie verlangten also Acker und versprechen dagegen ruhig zu leben und Rekruten zu stellen: von irgend einer andern Art von Abhängigkeit, in die sie treten sollten, ist nicht die Rede. Der Kaiser bewilligt der Barbaren Bitte gern; denn die Hofleute preisen schmeichelnd sein Glück: „daß sich plötzlich so viele Rekruten freiwillig darböten, aus denen er das stärkste Heer bilden könnte, ferner daß seine Revenüen, durch die Geldzahlungen, welche die Provinzialen gern statt Rekruten zu stellen, leisteten, wachsen würden“ (Ammian 31, 4, 4). Der Kaiser beschließt also ihnen Ländereien zum Anbau zu geben (subigendos agros tribui statuerat Imperator, Ammian a. a. D. S. 8). In den Grenzprovinzen sollen indessen diese Barbaren keinesweges angesiedelt werden, sie sollen nach entfernten Gegenden wandern. Eine Schaar Gothen war, nebst ihren Führern Eucnidus und Colias, schon früher in das römische Gebiet aufgenommen worden, und hielt sich einstweilen, bis sie im Frühjahr nach ihren Bestimmungsorten abgehen könnte, bei Hadrianopel auf. Sie erhalten jetzt plötzlich den Befehl, nach Asien überzugehen (Ammian 31, 6). Ich kann mir nicht denken, daß die Gothen sich wirklich in das Colonatsverhältniß begeben wollten; auch erwähnt Ammian nichts, woraus man mit einiger Sicherheit darauf schließen könnte. Der Kaiser freut sich nicht über ihre Ankunft, weil sie ihm Steuern geben würden, sondern bloß weil er von ihnen brauchbare Rekruten erhalten würde; er denkt nicht, daß er proletarios lucrabitur plures, wie Constantius in früheren Zeiten. So wollten also wohl die Gothen, die weder dedilicii noch belli capti waren, bloß als foederati in den römischen Staat eintreten. Ich glaube dieß um so mehr, da 4 Jahre später, als Theodosius durch seine Thätigkeit das römische Reich hergestellt hatte, die Gothen, im Kriege besiegt, als foederati in Thracien und Mösien angesiedelt wurden, wie Jornandes Cap. 28 berichtet. Ebenso wurden im Jahre 386 die besiegten Schaaren der Gothen in Phrygien

angesiedelt (s. Claudian in Eutropium 2, 152), nicht als coloni, sondern als foederali, sie waren nicht bloß frei, sondern bildeten abge sonderte und selbständige Gemeinden.

Es ist ein Zeichen von der Auflösung des römischen Reiches, daß es nicht mehr die Kraft in sich fühlte, die barbarischen Elemente, die es in sich aufnahm, vollständig zu romanisiren, sondern ihnen selbständige Geltung einräumte. Und glauben wir, daß es sich nach der Theilung, die Theodosius bei seinem Tode vornahm, im Abendlande wenigstens, wieder so erholte, daß es die Barbaren besiegen und zwingen konnte, sich in das Colonatsverhältniß zu fügen? Wir lesen von vielen Barbaren, die sich unter Honorius und seinen Nachfolgern in Gallien und Spanien ansiedelten; doch keine dieser Colonisationen fand unter solchen Umständen statt, daß man auf die Vermuthung kommen könnte, die Barbaren hätten sich Dienstbarkeit gefallen lassen. Im Abendlande also hört die Vermehrung des Stammes der Colonen durch neue barbarische Ansiedler auf.

Nicht so im Morgenlande. Die barbarischen Schaaren, die in unaufhaltsamen Zügen über die Donau strömten, hatten zwar Thracien und Macedonien, auch Griechenland selbst verwüstet, aber Constantinopel und der Hellespont wehrten sie von Asien ab. Nothgedrungen also zogen sie, da sie im morgenländischen Reiche Alles, was sie erreichen konnten, geplündert hatten, vom Hunger getrieben nach Italien und den westlichen Provinzen. Das Reich von Constantinopel consolidirte sich wieder und gewann die Kraft, einzelne Barbarenhorden, die es angriffen, vollständig zu bezwingen. So hören wir denn schon unter Theodosius dem jüngern, im Jahre 409, von einer Ansiedelung von Colonen. Wir haben darüber doppelte und so vollständige Berichte, wie bei keiner andern ähnlichen Ansiedelung, einen von Sozomenus in seiner Kirchengeschichte B. 9 Cap. 5, den andern in den zuerst von Peyron bekannt gemachten Fragmenten des Theodosianischen Codex aus dem Turiner Palimpsest. Es verlohnt sich der Mühe, bei diesen Berichten, die allein, wenn auch keine andern Gründe dazu kämen, über die Entstehung des Colonates Aufschluß geben würden, etwas genauer zu verweilen, und zwar beginnen wir mit dem des Sozomenus.

Er erzählt an der angeführten Stelle nach den unheilvollen Ereignissen des Jahres 408 im Occident, dem Morde Stilicho's und der Verwüstung Italien's, zu derselben Zeit sei Aldis, Anführer der Hunnen jenseits der Donau, mit zahlreichen Schaaren über diesen Fluß gegangen, und, da ihm niemand Widerstand geleistet hätte, habe er ungestraft Mössen und Thracien verheert, und auf die vortheilhaften Bedingungen, die ihm von Constantinopel gestellt wurden, um ihn zu einem Vertrage zu bewegen, nicht eingehen wollen. Da hätten die Römer durch List zu erreichen gesucht, was auf andere Weise nicht möglich war. Sie hätten seine Unterfeldherren durch Bestechungen gewonnen, und seien dann mit ihnen gegen den übrigen Theil des Hunnischen Heeres gezogen. Aldis habe sich kaum mit einigen Ueberbleibseln seiner Schaar über die Donau retten können, die übrigen seien getödtet oder gefangen genommen worden. Besonders aber seien die sogenannten Scyren, ein früher bedeutendes Volk, ganz und gar zu Grunde gegangen, da sie sich verspätet hätten. Die Gefangenen seien darauf nach Constantinopel gebracht worden. *Λόξαν δὲ τοῖς ἄρχουσι*, fährt Sozomenus fort, *διανεῖμαι τούτους, μὴ τι πληθος ὄντες, νεωτερίωσι, τοὺς μὲν ἐπ' ὀλίγοις τιμημασι ἀπέδοντο, τοὺς δὲ πολλοὺς προῖκα δουλεῖν παρέδωσαν, ἐπὶ τῇ μῆτι Κωνσταντινουπόλεως μῆτι πάσης Ἐυρώπης ἐπιβαίνειν καὶ τῇ μέσῃ θαλάσῃ χωρίζεσθαι τὸν ἐγνωσμένον αὐτοῖς τόπον. Ἐκ τούτων τὸ πληθος ἄκρατον περιλειψθὲν, ἄλλοις ἀλλαγῇ διατρίβειν ἐτάχθησαν· πολλοὺς δὲ ἐπὶ τῆς Βιθυνίας τεθεῖμαι πρὸς τῷ καλουμένῳ Ὀλύμπῳ ὄρει σποράδην οἰκοῦντας καὶ τοὺς αὐτόθι λόφους καὶ ὑπωρείας γεωργοῦντας.* Der Kaiser hätte sie wahrscheinlich am liebsten auf seinen eigenen Gütern angesiedelt, aber die Rücksicht auf die Sicherheit des Reichs erlaubte dieß nicht. Die Barbaren mußten, damit sie keinen Aufstand erregen konnten, vertheilt und unmittelbar Herren untergeben werden. Ein Theil wurde also als Sklaven verkauft, der andere als Colonen angesiedelt, welches Verhältniß Sozomenus auch mit dem Worte *δουλεῖν* bezeichnet. Und zwar wurden sie umsonst an die Besitzer von Landgütern vertheilt, jedoch unter der Bedingung, sie nur in den überseeischen Provinzen zu halten, weshalb

denn Sozomenus eine große Menge von ihnen in Bithynien traf.

Ausführlicher noch läßt sich über diese Colonisation Theodosius selber in dem Gesetze, wodurch er dieselbe verfügte, aus (im Theodosianischen Codex 5, 4 de bonis militum l. 3 ed. Wenck.), ein Gesetz, deren viele auch in früheren Zeiten erlassen sein mögen, die nur, weil die Sammler des Theodosianischen Codex die temporären Verfügungen ausließen, uns nicht erhalten sind. Wir führen die Worte des Gesetzes, zumal da sie einiger Verbesserungen bedürfen, vollständig hier an: Scyras (ich denke Scyros, denn so wird das Volk auch von Zosimus 4, 34 und 5, 22 genannt) barbaram nationem maximis [Hun]norum, quibus se coniunxerant, copiis fuis, imperio nostro subegimus. Ideoque damus omnibus copiam, ex praedicta gente hominibus agros proprios frequentandi, ita ut omnes sciant, susceptos non alio iure quam colonatus apud se futuros; nullique licere ex hoc genere colonorum ab eo, cui semel attributi fuerint vel fraude aliquem abducere vel fugientem suscipere, poena proposita, quae recipientes alienis censibus ascriptos vel non proprios colonos insequitur. Opera autem eorum terrarum domini libera [utantur] ac nulli subacta peraequationi vel censui [subiaceant], nullique liceat, velut donatos, eos a iure census in servitutem trahere urbanisve obsequiis addicere. [Porro] intra biennium suscipientibus liceat, pro rei frumentariae angustiis, in quibuslibet provinciis, transmarinis tantummodo, eos retinere et postea in sedis perpetuae [sundo lo]care, a partibus Thraciae vel Illyrici habitatione eorum penitus prohibenda, et intra quinquennium dumtaxat intra eius provinciae fines coram translatione, prout libuerit, concedenda; iuniorum quoque intra praedictos viginti annos praebitione cessante. Ita ut per libellos sedem tuam ad[euntibus] his, qui voluerint, per transmarinas provincias eorum distributio fiat. Das ganze Gesetz ist erlassen an den Praefectus praetorio Anthemius. Wir haben es nach der Recension von Wendt gegeben, indem wir die ergänzten Worte durch Klammern bezeichneten.

Es zerfällt nach der Einleitung, welche kurz die äußere Veranlassung desselben erwähnt, in drei Theile. Der erste handelt über den Schutz, den die Herren der neuen Colonen vom Staate haben sollen. Ein Colone, den ein Herr auf sein Gut aufnimmt und dem er ein Stück Land zum Anbau anweist, verursacht Anfangs nicht wenige Kosten: er muß Ackergeräth und Vieh vom Herrn erhalten. Es ist also billig, daß dieser in seinem Besitze geschützt wird, damit er durch spätern Gewinn seine gegenwärtigen Ankosten decken kann. Deshalb sagt Theodosius zuerst, die Barbären sollen non alio quam colonatus iure sein, d. h. nicht etwa als bloße Pächter, die frei abziehen können, sondern an das Grundstück ihres Herren gebunden. Es ist hier also colonatus ius nicht der servitus, wie Wenz will, sondern dem Zustande eines freien Colonen (liber colonus) entgegengesetzt. So gelten also für diese Colonen die Bestimmungen, die überhaupt für die fugitivi coloni gelten. Der zweite Theil des Gesetzes, der über das Verhältniß der Colonen in Bezug auf die Abgaben an den Staat handelt, bietet kritische Schwierigkeiten, die auch auf den Sinn selber Einfluß haben, dar. Er lautet in dem Valimpsert folgenden Massen: Opera autem eorum terrarum domini libera ac nullus subacta peraequatione vel censui a c. nt. Betrachten wir zuerst die Ergänzungen der Wenz'schen Ausgabe dazu. Der Sinn des ersten Satzes von Opera bis utantur würde dann sein: „die Colonen sollten als Freie arbeiten“, und es scheint dies gut zu passen zu dem Folgenden, wo es heißt, sie dürften nicht in Knechtschaft gebracht werden. Indessen, daß der Kaiser nicht unmittelbar die Freiheit der Colonen, sondern die Erhaltung der Staatseinkünfte beabsichtigte, zeigt der Ausdruck a iure census, und was dazwischen steht ac nulli subacta peraequalioni vel censui subiaceant, bezieht sich offenbar auf etwas ganz anderes. Diese dazwischenstehenden Worte ferner erklärt Wenz so: „diese neu bebauten Aecker (subacta) sollten keine höheren Abgaben zu zahlen haben, als sie bisher gezahlt hätten.“ Doch wie kann dieser Sinn in ihnen liegen, da die Worte ganz deutlich besagen, sie sollten keiner Ausgleichung der Abgaben oder Schätzung überhaupt unterliegen? Läge aber auch jener Sinn darin, wie wäre

die Sache möglich? Der Kaiser also sollte gar keinen Vortheil von den neuen Colonen, von seinem Siege haben? er sollte die Erhöhung der Abgaben freiwillig aufgeben? Wie reimt sich dieß mit der Tendenz jener Zeiten, wo man selbst mit Härte die Abgaben erhöhte, geschweige daß man eine billige Vermehrung derselben hätte von der Hand weisen sollen? Welches war nun das natürliche Verhältniß, das zwischen dem Staate und den neu angesiedelten Colonen in Bezug auf die Abgaben entstehen mußte? Hätte der Kaiser erklärt, sogleich den Gutsherren die neuen Ansiedler in Anrechnung bringen zu wollen: wer würde sich wohl bereit gefunden haben, sie aufzunehmen, da er vor der Hand viele Ausgaben, aber keinen hervortretenden Nutzen absehen konnte? Es ist natürlich und zu jeder Zeit und von jeder Regierung beobachtet worden, daß neuen Colonisten auf eine Zeit lang die Abgaben erlassen wurden: und warum sollte es Theodosius nicht gethan haben? Es kann hier also nur gesagt werden, daß für eine bestimmte Zeit für die neuen Colonen keine Abgaben bezahlt werden sollten. Um die Dauer dieser Abgabefreiheit zu bestimmen, benutzen wir eine Andeutung im letzten Theile dieses Gesetzes. Es heißt dort: *Iuniorum quoque intra praedictos viginti annos praebitione cessante.* Es ist gewiß, daß dort von der Stellung der Rekruten (denn diese werden häufig *iuniores* genannt) die Rede ist: innerhalb der nächsten zwanzig Jahre also sollen von den neuen Colonen keine Rekruten gestellt werden. Wie aber ist der Ausdruck *praedictos* zu verstehen? Wendt verwirft die etwas schwankende Erklärung Peyron's und sagt selber, es sei gleich *praefinitos, in ipsa colonorum concessione constitutos ideoque certos*, was uns ebenfalls weder klar noch dem Sinne des Wortes angemessen erscheint. *Praedictum* kann nur das heißen, „was vorher erwähnt ist.“ Nun findet sich aber von einem Termin von zwanzig Jahren nichts vorher erwähnt, und die Annahme, dieß ganze Gesetz sei nur das Bruchstück einer größeren Verordnung, entbehrt aller sonstigen Wahrscheinlichkeit. Natürlich also, daß man die Erwähnung dieses Termin's da sucht, wo einerseits eine Lücke, andererseits die Angabe eines Termin's nothwendig ist. Ich vermuthe also, es muß so heißen: *Opera autem eorum terrarum domini*

libera intra viginti annos ac nulli subiecta peraequationi vel censui habeant; denn wenn ich in die Lücke, welche Peyron mit esse sciant, Wenck mit utantur ausfüllen, ein Wort mehr als jene setze, so denke ich, daß sie sich nicht so genau bestimmen läßt, um die Anzahl der Buchstaben, die fehlen, angeben zu können, und man kann auch schreiben intra XX annos. Wie aber? wird man fragen, bei der Stellung der Rekruten begreift man, weshalb sie erst nach zwanzig Jahren eintreten soll. Nimmt man nämlich an, daß nur weaffenfähige Männer aus dem Volke der Scyren über die Donau gezogen, oder wenigstens nur solche als Colonen angesiedelt waren, so ist ein so langer Erlaß von Rekruten nothwendig, wenn der Staat nicht die Colonen selber, die er meist ansiedelte, als Rekruten zurücknehmen soll; denn nach Theodos. Cod. 7, 13 (de tiro-nibus) l. 1 werden die Rekruten von 19 Jahr an angenommen. Es konnte auch dem Herrn gar nicht an den gealterten Colonen selber gelegen sein. Warum aber ein vollständiger Erlaß aller Steuern auf so lange Zeit eintreten sollte, begreift man nicht. Ich denke auch nicht, daß der Kaiser es wirklich so meint. Nach den Untersuchungen Savigny's hatte der Eigenthümer eines Gutes eine doppelte Art von Steuer zu zahlen, einmal eine Grundsteuer, die sich nach der Größe und der Fruchtbarkeit des Gutes richtete, dann eine Kopfsteuer für die auf dem Gute eingeschriebenen Colonen, die zwar die Colonen eigentlich selber zu zahlen hatten, die aber der Herr für sie auslegte und dann von ihnen eintrieb. Wenn nun Theodosius sagt, die terrarum domini, die Gutsherren, sollen die opera colonorum libera ac nulli subiecta peraequationi vel censui haben, so kann er nicht meinen, die Colonen sollten keine Kopfsteuer zu zahlen haben, sondern nur, die auf dem Gute haftende Grundsteuer sollte nicht im Verhältniß zu dem größeren Ertrage, den es durch die Ansiedelung der Colonen geben mußte, wenigstens nicht innerhalb der ersten 20 Jahre, erhöht werden. Denn bei der Bestimmung dieser Grundsteuer wurden, wie wir aus Lactantius de mortibus persecutorum cap. 23 wissen, Weinstöcke und Bäume gezählt, die Thiere aller Art verzeichnet, kurz das ganze Inventarium genau aufgenommen. Vermehrte sich dieß, so mußte der Betrag der Grundsteuer für das

Gut natürlich auch steigen. In dem langen Termine übrigens, für den Theodosius einen Theil der Abgaben erließ, erkenne ich überdem sein Bestreben, dem Ackerbau aufzuhelfen und die Theuerung zu mildern, die, wie wir aus dem Theodosianus Cod. 14, 16 (de frumento urb. Constantinop.) l. 1 wissen, gerade in dem Jahre, in dem das vorliegende Gesetz gegeben wurde, herrschte. An diese Verfügung über den Steuererlaß schließt sich dann ganz zweckmäßig die verwahrende Clausel an, daß es den Gutsherren nicht erlaubt sein solle, die Colonen wirklich als Sklaven zu behandeln oder gar sie unter die Sklaven, die sie in den Städten hatten, zu mischen, in welchem Falle der Staat keine Kopfsteuer von ihnen erhalten haben würde.

Der dritte Theil dieses Gesetzes endlich enthält außer der Bestimmung in Betreff der Rekrutenstellung Verordnungen über die Vertheilung der Colonen. Sie sollen erstlich niemals in Thracien und Illyrien, oder, wie Sozomenus sich ausdrückt, überhaupt nicht in den europäischen Provinzen des morgenländischen Reiches angesiedelt werden. Warum nicht? Weil sie sich sonst bei wiederholten Einfällen der Barbaren, die wohl zu fürchten waren, mit diesen würden verbunden und dem Reiche Gefahr gedroht haben. Zweitens sollten sie, weil im Jahre 409, wie oben erwähnt, Theuerung herrschte, vorläufig in jeder beliebigen, wenn nur jenseits des Hellespont liegenden, Provinz angesiedelt werden können, und erst nach zwei Jahren an den Ort, wo sie für immer bleiben sollten, hingeführt werden, während sonst ein solches Wechseln der Güter nicht erlaubt war. Drittens endlich sollten diese Colonen, wenn sie nach 2 Jahren in einer bestimmten Provinz, in der sie dann immer bleiben mußten, angesiedelt waren, doch noch von einem Gute auf das andere versetzt werden können; indessen nur innerhalb der nächsten fünf Jahre war solche Versetzung erlaubt. Warum diese Beschränkungen? Ich denke, damit die Steuerrollen nicht durch das viele Umherziehen der Colonen in Unordnung kämen. In den Worten, welche diese letzte Bestimmung enthalten, finde ich, kann die Lebart *coram translatione*, die auch Wenck nicht genügend zu erklären vermag, unmöglich richtig sein. Ich verbessere *eorum* (nämlich *colonorum*) *translatione*.

Den Schluß des Gesetzes bildet die Bestimmung, auf welche Weise die Vertheilung der Colonen geschehen soll. Die Gutsherren müssen sich schriftlich (per libellos) an den Praefectus Orientis, damals Anthemius, wenden, und von ihm geht die Vertheilung aus. Ich billige hier die Ergänzung, die Wendt hat, *adeuntibus*, nicht, da mit ihr das zu Anfang stehende *Ita ut* nicht vereinbar ist: ich ergänze vielmehr *Ita, ut per libellos sedem tuam adierint, his, qui voluerint etc.*, d. h. unter diesen Bedingungen (*ita*) soll die Vertheilung an die, welche Colonen wünschen, geschehen, und zwar in der Reihenfolge (*ut*), wie sie sich an den Praefectus praetorio mit ihren schriftlichen Gesuchen darum wenden.

Wir beschließen mit diesem merkwürdigen Gesetze Theodosius des Jüngern, das die ausführlichste historische Erwähnung des Colonats enthält, die Aufzählung der Colonisationen von Barbaren im römischen Reiche; was später im morgenländischen Kaiserthum der Art geschehen sein mag, lassen wir unberührt: es gehört nicht mehr zur Geschichte des römischen Colonats, da jenes ganze Reich seit jener Zeit von Rom getrennt einen andern Charakter anzunehmen begann.

War nun aber auch der Stamm der Colonen barbarischen Ursprungs, später, als das Rechtsverhältniß sich festgestellt und in seiner vermeintlichen Nützlichkeit bewährt hatte, konnten sich auch andere Elemente aus dem römischen Leben selber anschließen. Und wir finden, es ist geschehen. Freigeborne Römer kamen theils freiwillig, angelockt durch die augenblicklichen Vortheile, die es dem Unbemittelten brachte, theils durch das Gesetz gezwungen in das Colonatsverhältniß und verloren dadurch, wenn auch nicht die Freiheit selber, doch den Gebrauch derselben.

Die erste Erwähnung solcher Colonen, die nicht Barbaren, sondern freie Römer waren, finde ich in einem Gesetze von Constantius vom Jahre 342 im Theodosianischen Codex 12, 1 (*de decurionibus*) l. 33, das an den Comes Orientis gerichtet ist. Es ist bekannt, wie drückend zu jener Zeit die Lasten der Decurionen waren und wie man alle Mittel anwendete, um diesem Stande zu entgehen. Ueber die Befähigung zum Decurionat oder vielmehr über den Be-

trag des Vermögens, das die Verpflichtung zu demselben mit sich brachte, galt nun, wie wir aus dem vorliegenden Gesetze ersehen, die Bestimmung, daß jeder, der über 25 Morgen Land besäße, dazu gezwungen sein sollte. Viele also, deren Besitztum so groß war, suchten ihrer Verpflichtung dadurch zu entgehen, daß sie noch nebenbei Colonen auf den Domänen des Kaisers wurden; denn als solche waren sie von der Verpflichtung zum Decurionate befreit. Constantius verbietet nun keinesweges, daß jemand auf seinen Gütern sollte Colone werden können, sondern er hebt nur die ungleiche Vertheilung der Lasten, die aus solchem Verhältniß entstehen mußte, auf. Er bestimmt also, daß jeder, der neben den kaiserlichen Domänen, die er colonatus iure bewirthschaftete, noch an eigenem Besitztum mehr als 25 Morgen besäße, zum Decurionat verpflichtet sein sollte. Ebenso sollte der Decurio werden, der zwar nicht als Eigenthum 25 Morgen hätte, aber eben so viel oder etwas weniger Land von den Domänen des Kaisers bebaute.

Ich wage nicht zu entscheiden, ob dieß Gesetz für das gesammte römische Reich oder bloß für den Orient, auf den es sich zunächst bezog, Geltung hatte. Ich glaube das Letztere, da zu Constantius' Zeit in den asiatischen Provinzen jedenfalls noch wenig barbarische Colonen waren. Man sieht daraus, schon vor Constantin suchten die Kaiser, da der kriegsgefangenen Barbaren verhältnißmäßig nur wenige waren und Hände zum Ackerbau fehlten, ihre Domänen durch freie Römer, die sie durch Vortheile in ihrer übrigen äußern Stellung anlockten, zu bevölkern. Ebenfalls läßt sich hieraus schließen, daß, wie wir es oben bei den barbarischen Colonisten gesehen haben, auch diese römischen nur auf den Privatgütern des Kaisers waren, und erst später auch auf den Gütern von Privatpersonen entstanden.

Eine Art von Vertrag mochte Privatleuten Colonen dieses Standes verschaffen. Arme, die ihren Unterhalt nicht auf eigene Hand gewinnen konnten, gingen in den Dienst und auf die Güter der Reichen. Hier erhielten sie ein Stück Land nebst Ackergeräth, wovon sie dem Gutsherrn einen jährlichen Pachtzins zahlen mußten. Sie standen dann in einem Verhältniß, das dem der eigentlichen Colonen im Uebrigen ganz gleich und nur darin verschieden war, daß

bei diesem eine Auflösung möglich war, bei jenem nicht. Später, da man überhaupt im römischen Reiche alle Stände zu fixiren und eine Art von Kasten zu schaffen suchte; da es eine erbliche Zwangsverpflichtung zum Decurionat und zum Kriegsdienste gab, bestimmte man, der Analogie der barbarischen Colonisten folgend, daß auch bei diesem Pachtverhältniß zwischen dem Grundherrschaft und dem besitzlosen Landmann keine Auflösung mehr möglich sein sollte. Das erste Gesetz, in dem ich solche freiwillige Colonen erwähnt finde, ist vom Jahre 368 n. Chr. von Valentinian im Theodosianischen Codex 10, 12 (si vagum petatur mancipium) l. 2. Es ist hier die Rede von der Zurückbringung entlaufener Sklaven zu ihren Herren, und bei dieser Gelegenheit werden auch über ähnliche Fälle Bestimmungen gegeben. Si quis etiam, heißt es, vel tributarius reperitur vel inquilinus ostenditur, ad eum protinus redeat, cuius se esse profitetur. Beide, tributarii und inquilini, werden nachher unter dem gemeinsamen Namen coloni zusammengefaßt. Es kommt hier zuerst der Ausdruck inquilini vor, den ich für diese Klasse von Colonen eigenthümlich halte. Eigentlich bedeutet er unser deutsches „Mietshausmann“, den, der nicht in seinem Eigenthum, sondern nur zur Miete wohnt, und so wird das Wort z. B. in den Pandekten gebraucht lib. 43, 32, 1 §. 1, ebenso bei Sueton Claud. 38 inquilini praediorum suorum. Daß es aber auch gerade von dieser Klasse von Colonen gebraucht wird, zeigt eine bekannte Stelle aus Salvian's Buch de gubernatione dei lib. V. Salvian spricht hier von dem unerträglichem Drucke, der zu seiner Zeit auf den kleinen Grundeigenthümern, insbesondere in Gallien lastete. Sie wurden von Steuern und Abgaben erdrückt und, wenn sie diese nicht mehr bezahlen konnten, aus ihrem Eigenthum vertrieben. Die Noth zwang sie dann, wie Salvian sich ausdrückt, coloni auf den Gütern der Reichen zu werden. Isti, sagt er, qui habere amplius vel sedem vel dignitatem suorum natalium non queunt, iugo se inquilinae abiectionis addicunt. Er beschreibt ferner, wie diese Armen, wenn sie sich auf die Güter der Reichen begeben haben, gleichsam durch das Zaubermittel einer Circe verwandelt, zu Sklaven werden, ihre Freiheit und ihr Recht als Freie verlieren. Man er-

sieht aus dieser Stelle zweierlei, erstens, daß der allgemeine Ausdruck für die, welche an die Scholle gebunden den Acker bauen und erbunterthänig sind, *coloni* ist, insofern sie zum Anbau des Landes verwendet werden, *inquilini* aber eigentlich die heißen, welche aus dem Stande der Freien in den solcher unterthänigen Bauern herabsinken. Zweitens erkennt man, daß diese *inquilini* zu *Savian's* Zeit im Wesentlichen den ausländischen Colonen ganz gleich waren, und daß durch einen gewaltsamen Akt der Gesetzgebung dieses Hinabstoßen in Knechtschaft statt gefunden haben muß.

Sollte sich von einem solchen Akt keine Erwähnung in den zahlreichen Rechtsquellen, die wir aus jener Zeit haben, finden? Das ist nicht wahrscheinlich. Ich erkenne auch wirklich die Erwähnung einer solchen gewaltsamen Maßregel in dem Gesetze der Kaiser *Valentinian*, *Theodosius* und *Arcadius* im *Justinianischen Codex lib. 11, 50* (*de colonis Palaestinis*). Das Gesetz ist gerichtet an *Cynegius*, *praefectus praetorio Orientis* von 384 bis 389 n. Chr., wie *Gothofredus* in der *Prosopographia Theodosiani Codicis* s. v. beweist, muß also, da *Arcadius* im Jahre 384 zum Augustus erklärt wurde, in einem der oben angegebenen 6 Jahre gegeben sein. Es lautet: *Cum per alias provincias, quae subiacent nostrae serenitatis imperio, lex a maioribus constituta colonos quodam aeternitatis iure detineat, ita ut illis non liceat ex his locis, quorum fructu relevantur, abscedere, nec ea deserere, quae semel colenda susceperunt, neque id Palaestinae provinciae possessoribus suffragetur: sancimus, ut etiam per Palaestinam nullus omnino colonorum suo iure velut vagus ac liber exultet, sed exemplo aliarum provinciarum ita a domino fundi teneatur, ut sine poena suscipientis non possit abscedere.* Die Colonen also, die in andern Provinzen nach einer in früherer Zeit (denn weiter bedeutet *a maioribus* nichts) erlassenen Verordnung ihre Abzugsfreiheit verloren hatten, sollten sie künftig auch nicht mehr in *Palästina* haben. Es kann indessen zweifelhaft sein, welche Art von Colonen hier *Theodosius*, von dem dies Gesetz ausging, unter dem allgemeinen Ausdruck *coloni* versteht, ob er nicht barbarische Colonisten darunter verstanden wissen will. Es ist dieß an und für

sich nicht recht wahrscheinlich, da wohl kaum Barbaren in Palästina angesiedelt waren. Ich denke, er versteht hier unter coloni Pächter im Allgemeinen, die freie römische Bürger waren. Diesen Ausdruck und die ganze Maßregel von Theodosius erläutert aber noch weit mehr das im Justinianischen Codex folgende Gesetz tit. 51 de colonis Thracensibus vom Jahre 394. Siehe Gothofredus in der Prosopographia zum Theodos. Cod. s. v. Rufinus. Denn Savigny, der in seiner Abhandlung über die römische Steuerverfassung dieß Gesetz Theodosius II. und Valentinian III. zuschreibt, kann ich nicht bestimmen. Es lautet folgender Maßen: Per universam dioecesium Thraciarum sublato in perpetuum humanae capitationis censu, iugatio tantum terrena solvatur. Et ne forte colonis tributariae sortis nexibus absolutis vagandi et quo libuerit recedendi facultas permissa videatur, ipsi quidem originario iure teneantur et licet conditione videantur ingenui, servi tamen terrae ipsius, cui nati sunt, existimentur etc. Warum bringt hier Theodosius die Aufhebung der Kopfsteuer mit der Aufhebung der Abzugsfreiheit der Colonen in Verbindung? Savigny in seiner Abhandlung über die römische Steuerverfassung S. 37 u. flgd. hat bewiesen, daß seit Licinius die Kopfsteuer für die städtische Plebs im römischen Reiche aufgehoben war und nur noch für die eigenthumslosen Landbewohner fortbestand. Auch später noch befolgte die römische Regierung den Grundsatz, die Zahl der Kopfsteuerpflichtigen zu vermindern, da ihre Erhebung außer bei den hörigen Colonen und den Sklaven, für die der Herr stehen mußte, Schwierigkeiten haben mußte. Dieser Grundsatz erhellt deutlich aus dem vorliegenden Gesetze von Theodosius. Der Kaiser hebt die Kopfsteuer auf, nicht weil er überhaupt eine Erleichterung der Abgaben eintreten lassen will, sondern weil er die Abgaben auf den Grund und Boden, der denselben auf keine Weise entzogen werden konnte, zulegen wollte. Wie war die Kopfsteuer dieser besiglosen Pächter und Tagelöhner früher bezahlt worden? Man kann es sich nach Anleitung dieses Gesetzes nur so denken. Die Tagelöhner und Pächter, die auf einem Gute arbeiteten, waren in die Steuerrolle des Gutes selber mit eingetragen, in derselben Weise, wie es die eigentlichen hörigen coloni

waren (f. Savigny über die römische Steuerverfassung S. 33:) der Grundherr legte die Steuer für sie aus und trieb sie von ihnen auf eigene Gefahr wieder ein. Das ist *tributaria sors* jener Pächter, wie es in diesem Gesetze heißt, und darin lag das Band, das diese Pächter an das Land knüpfte, da sie wohl großen Theils in Schulden beim Gutsherrn, ihn nicht verlassen durften. Theodosius hob die Grundsteuer auf, das Band, das die Pächter an das Gut knüpfte, löste sich, wenn auch nicht gleich, doch allmählig, und der Pächter erhielt die Möglichkeit, von dem Gute, auf dem er gedient, abzuziehen. Dieß wollte der Kaiser verhindern, theils um nicht dem Ackerbau im Allgemeinen Schaden zuzufügen, theils um den Grundbesitzern, die in Folge der Aufhebung sicherlich eine größere Grundsteuer traf, Entschädigung zu gewähren. Er bestimmt also, daß jene Pächter künftig *originario iure teneantur* d. h. wenn der Vater Colone ist, so sollen auch seine Nachkommen *coloni* sein: er fügt dann noch hinzu, obwohl sie dabei ihrem Stande nach *ingenui* blieben, sollten sie doch für Sklaven des Landes, das sie bebauten, gelten. So blieb sich das Steuerverhältniß im Ganzen gleich, gewährte jedoch dem Staate eine größere Sicherheit, da der Grundherr die Steuer als eigene, nicht als bloß für den Colonen übernommen zu tragen hatte. Der Grundherr selber konnte sich dann dadurch schadlos halten, daß er den Colonen eine größere Pacht auferlegte. Ob zu gleicher Zeit auch die vom Kaiser Valens eingeführte Einrichtung, daß bei den barbarischen Colonisten der Grundherr die Kopfsteuer der Colonen zahlte, aber dann sie von denselben wieder auf eigene Rechnung eintrieb (f. Savigny a. a. D.), aufgehoben wurde, oder ob diese Befreiung von der Kopfsteuer bloß ein Vorzug der aus Freien entstandenen Colonen war, wagen wir nicht zu entscheiden.

Doch kommen wir wieder auf die Frage, was für Colonen in diesem und dem vorhergehenden Gesetze, das wir erläutert haben, gemeint sind, zurück. Es wird in dem letzteren Gesetze die *tributaria sors* entschieden dem Rechtsverhältnisse der hörigen *coloni* entgegengesetzt; da diese letztern aber, wie wir bewiesen haben, Barbaren waren und später schwerlich Barbaren mit Abzugsfreiheit als Colonen angezählt wurden, so folgt daraus nothwendig, daß die in den genannten

Gesetzen erwähnten Colonen römische Bürger waren, die in das Verhältniß der barbarischen Colonisten durch Einschreiten der Gesetzgebung hinabgestoßen wurden. Was aber ist die *lex a maioribus constituta*, die in dem ersten der vorher angeführten Gesetze erwähnt wird? Es läßt sich darüber zwar nichts Bestimmtes sagen, aber doch eine Vermuthung aufstellen. Nämlich das im Justin. Cod. zunächst folgende Gesetz *de colonis Illyricianis* (lib. 11 tit. 52) enthält eben dieselbe Verordnung, wie die beiden vorhergehenden, und ist nach der Lesart der besten Handschriften, denen Savigny a. a. D. S. 37 wieder Geltung verschafft hat, im Jahre 371 unter Valentinian I. gegeben, so daß es Theodosius sehr wohl als von seinen Vorfahren gegeben ansehen konnte. Es heißt so: *Colonos inquilinosque per Illyricum vicinasque regiones abeundi rure, in quo eos originis agnationisque merito certum est immorari, licentiam habere non posse censemus. Inserviant terris non tributario nexu, sed nomine et titulo colonorum.* Nachher werden noch die Strafen bestimmt, welche die Colonen selber, die entweichen, oder Herren, die fremde Colonen aufnehmen, treffen sollen. Durch dieses Gesetz wird den Colonen, die factisch schon früher auf ein und demselben Gute geblieben waren, rechtlich die Abzugsfreiheit genommen und auch ihre Nachkommen werden in dasselbe Verhältniß gebunden. Zu bemerken ist in dem Gesetze, daß neben den *coloni* auch *inquilini* genannt werden, und *tributarius nexus* wieder dem Colonat entgegengesetzt wird.

Als Zeitpunkt also, wo zuerst freie römische Bürger in das Colonatsverhältniß herabsanken, findet sich die Regierung von Valentinian I. und damit stimmt das früher angeführte Gesetz desselben Kaisers vom Jahre 368 im Theodos. Cod. 10, 12, 2, wo auch bestimmt wird, die *tributarii* und *inquilini* sollen auf die Güter, zu denen sie gehören, zurückkehren. Es liegt in diesem der Anfang der Verordnungen, die eine solche Erniedrigung der früher freien Pächter herbeiführten. Es wird in ihm bloß gesagt, die *tributarii* und *inquilini* sollen von den Gütern, die sie bebauten, sich nicht entfernen; eine Strafe wird noch nicht auf die Entfernung gesetzt, auch der rechtliche Zustand der Pächter noch nicht verschlechtert. Da

aber die Pächter trotz dem sich von den Grundstücken entfernten, schritten die folgenden Gesetze strenger ein: sie bestimmen entschieden, daß die Pächter in das Colonatsverhältniß treten sollen, und auf ihre Entfernung von den Gütern wird eine Strafe gesetzt.

In die Zeit von Theodosius fällt noch ein anderes Gesetz, welches von dem Bestreben zeugt, den besitzlosen Pöbel durch Zwangsmassregeln in ein höriges Verhältniß zu bringen und dadurch für den Staat nützlicher zu machen. Dieses Bestreben erhellt nämlich deutlich aus einer Verordnung des Kaisers Valentinian II. vom Jahre 382 im Theod. Cod. 14, 18 (de mendicantibus non invalidis). Sie bestimmte, daß alle Bettler in Rom, die arbeitsfähig und frei wären, in einen colonatus perpetuus gebracht werden sollten, d. h. nicht bloß sie selber sollten in solchem dienstbaren Verhältniß stehen, sondern auch ihre Nachkommen. Auf wessen Gütern sollten sie angestiedelt werden? Wahrscheinlich auf Staatsgütern; denn Privatleuten wird der Kaiser nicht ein so bedeutendes Geschenk bewilligt haben. Die Bestimmung über die Bettler der Stadt Rom ist uns erhalten, doch stellte man einmal diesen Grundsatz auf, so kam man von selber dazu, ihn auch bei andern großen Städten und überhaupt bei jeder Art von Bettlern und Bagabunden anzuwenden. Und daß man dieß wirklich that, beweist der Umstand, daß Valentinian's Gesetz unverändert in Justinian's Codex (11, 25) übergegangen ist.

Daß vor der Mitte des vierten Jahrhunderts noch keine freien römischen Bürger in das Verhältniß des Colonats herabgesunken waren, scheint mir aus einem Gesetze Constantin's vom Jahre 321 im Theodosianischen Codex 9, 21 (de falsa moneta) l. 2 hervorzugehen. Es ist dort von der Bestrafung der Falschmünzer die Rede, und es wird der Grundsatz aufgestellt, daß der Eigenthümer eines Grundstücks für seine Untergebenen in so fern stehen muß, als nicht auf dem Grundstück selber falsch Geld geprägt werden darf. Es heißt: Wenn auf einem Grundstück ohne Wissen des Eigenthümers falsch Geld geprägt wird, so wird das Grundstück selber confiscirt, der actor fundi vel servus vel incola vel colonus mit dem Tode bestraft. Offenbar will der Gesetzgeber hier alle Arten von

Verhältnissen, in denen der Eigenthümer zu den Bebauern des Bodens selber stehen kann, erschöpfen. Nimmt man den Ausdruck *incola* mit *Gothofred* als gleichbedeutend mit *inquilinus*, so kann man zwar schon in dieser Stelle eine Bezeichnung von ursprünglich freien Hörigen finden; doch hat man dazu keine Berechtigung. Unter *colonus* kann man in diesem Gesetze nach unsern obigen Auseinandersetzungen noch nicht wohl barbarische Colonisten verstehen, sondern gewöhnliche Pächter; *incolae* also werden etwa Tagelöhner, die auf dem Gute arbeiten, sein, Vorläufer der späteren *inquilini*, aber von ihnen durch den bedeutenden Unterschied getrennt, daß sie Abzugsfreiheit hatten, jene nicht.

Wir haben oben gezeigt, wie sich der *Colonat* unter den freien Römern allmählig in den einzelnen Provinzen des Reichs ausbreitete, und sicherlich sind uns mehrere Gesetze, die dasselbe in andern bezweckten, verloren gegangen. Dennoch aber war gegen Ende des vierten Jahrhunderts die Hörigkeit der Pächter noch nicht überall in Gebrauch. Zeugniß davon giebt uns ein Gesetz des *Honorius*, gerichtet an den *Praefectus praetorio Galliarum*, vom Jahre 399 im *Theodosianischen Codex lib. 11, 1 (de annona et tributis) l. 26*. Es ist dort von gleicher Steuervertheilung die Rede, und der Kaiser sagt: *Omni amolo privilegio beneficiorum possessores Sublimitas Tua praecipiet universos muneribus (d. h. tributis) astringi, earum scilicet provinciarum, ex quibus orta querimonia est aut in quibus haec retinendae plebis ratio ascriptioque servatur*. Es kommt hier auf die Erklärung der Worte *relinendae plebis ratio ascriptioque* an. *Gothofred* sagt, *relineri* heiße es von der Plebs, wenn bei dem Verkaufe eines Gutes der Verkäufer durch eine besondere *Stipulation* die Abgaben, die für die Colonen und die Plebs zu leisten sind, für sich behält und auf sich nimmt, ein Verfahren, dessen Resultat am Ende war, daß für den Staat das Pfand, an das er sich bei der Eintreibung der Abgaben halten konnte, verloren ging. Daß Verkäufe unter solchen Bedingungen geschehen, ist sicher; aber daß dieß einfach durch den Ausdruck *relinere plebem* bezeichnet wird, hat *Gothofred* nicht erwiesen. Jedenfalls war es immer nur ein Mißbrauch, der hier nicht

durch den Ausdruck *servare* bezeichnet werden kann. Mir scheint, daß *retinere plebem* hier nichts bedeuten kann, als: „besitzlose Leute am Gute festhalten“, und deshalb wird damit *ascriptio* verbunden, was entschieden nur davon gebraucht wird, wenn besitzlose Bauern in die Steuerrolle eines Gutes eingetragen werden und dadurch in ein Hörigkeitsverhältniß treten. Man sieht also aus dieser Gesetzesstelle, daß in einigen Provinzen der *praefectura Galliarum* Colonen römischen Ursprungs auf den Gütern dienten (*certus plebis numerus erat ascriptus*, wie es gleich darauf heißt), in andern aber solches Verhältniß nicht vorkam. Zu den letztern Provinzen gehört besonders Spanien; denn wir haben keine Spur, daß dort irgend ein Colonatsverhältniß bestand. Jedoch breitete sich die Hörigkeit in noch immer mehreren Provinzen aus; denn *Honorius* sagt in diesem Gesetze, von dem wir sprechen, etwas später: *cum plebem constet non tam hominibus quam praediis ascribendam* (so nach *Gothofred's* Verbesserung) *neque auferendam ab eo, cui semel posthac deputata fuerit*, worin derselbe Rechtsgrundsatz, der bisher gegolten hatte, auch für die Folge ausgesprochen wird. Hiermit stimmt denn auch die Nachricht *Salvian's* über Gallien überein, die wir oben angeführt haben. Sie beweist, daß zu seiner Zeit wegen des unerträglichen Druckes, der auf den kleinen Grundeigentümern lastete, das Colonatsverhältniß sich sehr stark mehrte.

Im Morgenlande treffen wir ebenfalls eine gesetzliche Zwangsmaßregel, welche die Colonen vermehren sollte. Der Kaiser *Anastasius* nämlich verordnete in einem Gesetze, das uns im *Justin. Cod. lib. XI tit. XLVII (de agricolis) l. 18* erhalten ist, daß das Hörigkeitsverhältniß fortwährend durch Verjährung entstehen sollte, daß nämlich jeder, der 30 Jahre lang als Colone auf ein und demselben Gute gearbeitet hätte, die Abzugsfreiheit verlieren sollte; denn, setzte der Kaiser hinzu, *hoc et domino et agricolis utilius est*. Jedoch sollten diese durch Verjährung entstandenen *coloni* größere persönliche Freiheit haben, als die andern: sie sollten ein eigenes, vom Herrn unabhängiges Vermögen besitzen dürfen. Es entstand nun die Frage: sind die Nachkommen solcher *coloni* auch

an das Gut gebunden, auf dem ihre Väter waren? Justinian entschied diesen Punkt in §. 1 l. 23 eod. titul. dahin, daß sie es sein sollten, die *soboles, qualiscunque sexus vel aelalis sit*, wodurch denn das Gesetz auch rückwirkende Kraft auf die Kinder der früher durch Verjährung entstandenen *coloni* erhielt.

Wir haben jetzt die Elemente, aus denen sich der Stand der Colonen bildete, angegeben; denn daß die Annahme, er habe sich auch aus Sklaven ergänzt, unwahrscheinlich ist, haben wir oben schon gezeigt. Wir haben auch die Fortbildung des Instituts bis auf die Zeiten verfolgt, wo im Abendlande die Barbaren neue Reiche zu gründen und eine neue Epoche der Cultur zu bilden anfangen, das Morgenland aber dem eigentlich römischen Wesen sich abzuwenden begann. Betrachten wir nun noch die Namen, unter denen die Colonen im Allgemeinen vorkommen. Sie sind, wie Savigny sie in seiner Abhandlung S. 2 angeführt hat, sechs: *Coloni, Originarii, Inquilini, Tributarii, Ascripticii* und *Censiti*. Die allgemeinste Bezeichnung von ihnen ist der Name *coloni*. *Colonus* bezeichnete in den Zeiten der Republik und dem Anfange des Kaiserreiches eigentlich jeden Pächter; ein besonderer publicistischer Gebrauch aber war es, daß es von Ansiedlern gesagt wurde, die der Staat an einen Ort geschickt hatte. Die erste Bedeutung behielt es auch in der spätern Zeit unverändert; die letztere änderte sich in so fern, als man darunter eigentlich Barbaren, die auf römischem Grund und Boden angesiedelt waren, verstand, in der Folge auch Römer, die in dasselbe Verhältniß, wie jene Barbaren getreten waren, und wo der Ausdruck *colonatus* vorkommt, gilt er immer nur von solchem Hörigkeitsverhältniß. *Inquilinus* bedeutet, wie oben gezeigt worden, eigentlich den, der auf fremdem Eigenthum wohnt; es liegt in ihm nicht die Bezeichnung, daß der Bebauer von anderswoher gekommen sei, es wird also von dem Römer gebraucht, der sich in das Colonatsverhältniß auf ein fremdes Gut begiebt. Ein Beweis für meine Behauptung liegt darin, daß der Ausdruck *inquilinus* niemals allein zur Bezeichnung des ganzen Standes der Colonen gebraucht, sondern immer mit einem andern allgemeineren verbunden wird; woraus nothwendiger Weise hervorgeht, daß *inquilinus* nicht, wie

Savigny S. 19 will, ein bloß provincieller Ausdruck für colonus ist, sondern wirklich eine Unterabtheilung der Colonen bezeichnet. Und daß diese keine andere sein kann, als die angegebene, ist oben aus Salvian erwiesen. Daß beide Ausdrücke gleich seien, läßt sich keinesweges aus einem Gesetze von Honorius im Justin. Cod. lib. XI, 47 (de agricolis) l. 13 erweisen. Es heißt dort: *Definimus, ut inter inquilinos colonosve (quorum quantum ad originem pertinet vindicandam, indiscreta eademque paene videtur esse conditio, licet sit discrimen in nomine) suscepti liberi etc.* Origo ist hier gleich proles, der Geburtsstand, die Nachkommen; beide nämlich, sowohl die inquilini, als die eigentlichen coloni d. h. die angesiedelten Barbaren, sind mit allen ihren Nachkommen an das Land gebunden. Also ist ihre conditio in dieser Hinsicht indiscreta. Warum aber eadem paene? Ich denke nur wegen der verschiedenen Art, wie beide mit ihren Nachkommen an das Land gebunden wurden, die einen sogleich, wie sie angesiedelt wurden, die andern später allmählig herabsinkend. Daß aber im Namen ein Unterschied liegt, giebt das Gesetz selber zu: es werden dadurch die beiden verschiedenen Entstehungsarten bezeichnet.

Der Name tributarius bedeutet ursprünglich nur den, der tributum zahlt. Tributum ist aber immer eine an den Staat gezahlte directe Abgabe; also heißen die Colonen nicht etwa tributarii, weil sie an den Grundherrn eine Rente zu zahlen haben. Da aber die Colonen kein Grundeigenthum haben, also keine Grundsteuer zahlen können, muß unter tributum die zweite directe Steuer, die Kopfsteuer, verstanden werden. Wir haben schon oben erwähnt, daß im Anfange des vierten Jahrhunderts nur von den auf dem Lande wohnenden Plebejern Kopfsteuer erhoben wurde; da diese aber theils schon von früher her aus hörigen Colonen bestanden, theils allmählig in dieß Verhältniß hinabsanken, fiel der Name Colone und tributarius zusammen. Und so finden wir denn auch, daß in dem oben angeführten Gesetze von Theodosius (Justin. Cod. 11, 51 (de colonis Thracensib.) ausdrücklich gesagt wird, da die Kopfsteuer aufgehoben würde, fielen auch die tributariae sortis nexus weg. Tributarius wird daher gleichmäßig sowohl für die ursprüng-

lich barbarischen als für die aus römischen Bürgern entstandenen Colonen gebraucht. Jenes erhellt besonders aus den oben angeführten Stellen Ammians 19, 11, 6 und 28, 5, 15. An der letztern heißt es, die in das römische Reich übergesiedelten Alamannen *tribularii circumcolunt Padum*, d. h. nach dem Sprachgebrauch jener Zeiten, sie wohnen auf dem Lande und haben kein Grundeigenthum, sind folglich *coloni*.

Der Name *consili*, der sich indessen nur als Adjectivum, nicht als Substantivum findet, hat denselben Ursprung und dieselbe Bedeutung, wie *tribularius*. Er ist eigentlich, wie man aus Justin. Cod. 11, 47 (*de agricol.*) 7 sieht, den Colonen und Sklaven gemeinschaftlich, wird aber zuweilen auch von den erstern allein gebraucht, die in Bezug auf die Steuerrollen eigentlich mit dem Ausdruck *ascripticii* bezeichnet werden. Er findet sich merkwürdiger Weise in dieser Form noch nicht im Theodosianischen Codex, obwohl er in Verordnungen, älter als Theodosius, im Justinianischen vorkommt. Gleichbedeutend sind *consibus et possessionibus ascripti*. In den Censustaxen war bei einem Gute nach dem Grund und Boden zuerst das ganze Inventarium, d. h. das Vieh und die Sklaven, verzeichnet; hinterher, in einer besondern Rubrik, kamen die Colonen, weshalb sie *ascripti consibus* heißen, zum Unterschiede von dem, was den Censur selber bildete, was eigentlich *consilium* war. Der Ausdruck ist daher für die beiden Klassen von Colonen, die barbarischen und die ursprünglich römischen, gemeinschaftlich. Es erhellt dies aus dem Gesetze Valentinian's im Justin. Cod. 11, 47 (*de agricolis*) l. 6. *Omnes omnino fugitivos ascripticios colonos vel inquilinos u. s. w.* Es werden hier keinesweges, wie Gothofredus im Paratitikon zum Theod. Cod. 5, 9 (*de fugitivis colonis*) will, drei Klassen von Colonen aufgestellt, sondern nur zwei. Der Gesetzgeber sagt zuerst *omnes fugitivos*; da aber dieser Ausdruck der eigentliche für entlaufene Sklaven ist, so setzt er, um die Colonen im Allgemeinen zu bezeichnen, *ascripticios* hinzu d. h. solche, die nicht *scripti sunt in consibus*, sondern *ascripti*. Und diese *ascripticii* theilt er dann wieder in zwei Klassen, die eigentlichen *coloni*, d. h. Barbaren, und *inquilini*, römischen Ursprungs. Es wird

nach dieser Darstellung auch eine andere Stelle, im Justin. Cod. 11, 49 (in quibus causis coloni) l. 2 princ. die richtige Erläuterung finden können. Arcadius giebt dort eine Bestimmung darüber, in welchen Fällen es Colonen erlaubt sein soll, gegen die Grundherren, denen sie dienen, als Kläger aufzutreten. Er sagt: *Coloni censibus duntaxat ascripti sicuti ab his liberi sunt, quibus eos tributa subiectos non faciunt, ita his quibus annuis functionibus et debito conditionis obnoxii sunt, paene est, ut quadam dediti servitute videantur u. s. w.* Man könnte hier mit Gothofred a. a. D. versucht werden, anzunehmen, die *censibus duntaxat ascripti* seien eine Unterabtheilung der *coloni* gewesen und hätten eine etwas freiere Lage gehabt, die hauptsächlich in dem persönlichen Verhältniß zu andern römischen Bürgern bestanden habe. Doch ist diese Annahme ganz unbegründet und nicht beweisbar. Wir wissen aus vielen Gesetzen, in denen die *ascripticii* erwähnt werden, daß diese, wie alle übrigen Colonen, mit allen ihren Kindern und ihrer ganzen Nachkommenschaft an das Gut, zu dem sie gehörten, gebunden waren, ferner daß sie nur ein *peculium* und darüber nur eine beschränkte Verfügung hatten, nicht etwa, wie die oben erwähnten aus Verjährung entstandenen *liberi coloni*, ein eigenes freies Vermögen besaßen. Wenn also in diesen beiden Hauptbeziehungen kein Unterschied zwischen den *ascripticii* und *coloni* bestand: weshalb soll es in anderen, unbedeutenden Hinsichten der Fall gewesen sein? Und weshalb sollen die übrigen *coloni*, die doch immer als frei gelten, eine beschränktere persönliche Freiheit gehabt haben, als die *ascripticii*? Es muß also obige Stelle anders verstanden werden. Die Colonen werden dort im Gegensatz zu den Sklaven gedacht, die jedem freien Römer *obnoxii* sind. Es heißt also *coloni censibus tantum ascripti*, nicht *scripti in censibus*, wie es die Sklaven waren, die nicht als Personen, sondern als Sachen galten. Der Sinn also ist: die Colonen, weil sie nicht Sklaven sind, gelten im Verhältniß zu andern für vollkommen frei, nicht aber im Verhältniß zu ihrem Grundherren.

Alle Colonen also waren mit ihren Nachkommen an den Boden, den sie bebauten, gebunden: *originis agnationisque merito*, wie

es im Justin. Cod. 11, 52 (de colonis Illyric.) heißt, bebauten sie das Land. Daher ihr überaus häufiger Name *originarii*, der weiter keiner Erläuterung bedarf.

Fassen wir nun die Resultate über die historische Entstehung der Colonen aus freien römischen Bürgern zusammen. Das Zusammenfallen großer Landgüter in die Hände Einzelner hatte die Besitzlosigkeit der Armen zur Folge, und diese wurden gezwungen, als Pächter auf größere Güter zu gehen. Die immer zunehmende Nahrunglosigkeit der Zeiten, die ihnen keinen andern Erwerb gestatteten, auch Rückstände an Pachtzins machten die Pächter den Gutsherren zuerst factisch unterthänig; doch blieb dabei noch für die Nachkommen des Pächters die Möglichkeit, sich aus ihrem Verhältnisse zu befreien. Diese Befreiung wurde sodann durch die Gesetzgebung erschwert, ja unmöglich gemacht. Am Anfange des vierten Jahrhunderts waren im ganzen römischen Reiche zwei Arten directer Steuern eingeführt, die Grundsteuer bei den Besitzenden (*possessores*), die Kopfsteuer für die Besitzlosen (*inquilini*). Für die Erhebung der letztern Steuer auf dem Lande erfand man die, den Staat und seine Einkünfte sichernde Form, daß die Landbesitzer gleichsam die Erheber der Steuer wurden: die Besitzlosen wurden bei den Gütern, auf denen sie wohnten, in besondern Steuerrollen eingeschrieben; sie errichteten die Kopfsteuer direct an den Gutsherrn, der sie dem Staate vorgeschossen hatte. Natürlich aber war es, daß der Staat diesem, um ihn gegen Ausfälle bei der Eintreibung der Steuern zu schützen, Gewalt über die Einsassen auf seinen Gütern verleihen mußte. Ein solcher Einsasse konnte sich also zwar aus seinem Verhältniß befreien; es stand ihm rechtlich kein Hinderniß entgegen: aber es wurde ihm unmöglich bei der Höhe der Steuern und der Erwerbslosigkeit der Zeiten, die ihn nie aus den Rückständen an seinen Herrn herauskommen ließen. Das ist *tributaria sors*, das *inquilina abiectio* — ein Verhältniß, das vom wirklichen Colonat rechtlich noch verschieden, factisch ihm gleich war. Ich kann daher Savigny's Endresultat über das Steuerwesen unter den Kaisern, das er am Ende seiner Abhandlung darüber ausspricht, durchaus nicht beistimmen. Er sagt: „die Steuerfassung selbst sei so beschaffen gewesen, daß dabei ein blühender Zustand des

Landes recht wohl bestehen konnte; sie sei aber durch die Ausführung, unter den Händen unweiser und gewissenloser Fürsten höchst verderblich für das Reich geworden.“ Rein, jedes Steuersystem, das die Eintreibung der Abgaben, um dem Staate das Geschäft zu erleichtern, den Reicherem von den Armen überläßt, und ihnen deshalb Macht über deren Erwerb und Familie einräumt, ist verderblich und führt Dienstbarkeit eines Theils der Bevölkerung herbei. Was für Folgen dasselbe im römischen Reiche hatte, liegt vor Augen. Die Regierung sah sich trotz dem genöthigt, die Kopfsteuer großen Theils aufzuheben, aber die Hörigkeit der Besitzlosen, die an dem Verhältnisse der angeseidelten Barbaren sich ausgebildet hatte, konnte sie nicht aufheben. Sie führte also in der Mitte des vierten Jahrhunderts auch bei ursprünglich freien Römern das wirkliche Colonatsverhältniß ein, das die Familien der Besitzlosen auf ewige Zeiten in die Dienstbarkeit der Landbesitzer fesselte.

Ich kann die Entwicklung des Colonatsverhältnisses nicht beschließen, ohne noch auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der von denen, die bisher darüber geschrieben, nicht beachtet, wenigstens nicht gehörig hervorgehoben ist. Er wird zugleich einen wesentlichen Unterschied zwischen dem Colonatsverhältniß und den früheren Colonien zeigen. Der Zweck bei der Stiftung des Colonats war Anfangs die Beförderung des Ackerbaues gewesen. Man wählte, um ihn trotz der Abneigung der Zeit dafür zu erreichen, künstliche und strenge Mafregeln, die in sich den Keim zur Zerstörung des ersten und hauptsächlichsten Zweckes trugen und ihn allmählig immer mehr entwickelten. Um durch Zwang eine Ackerbau treibende Bevölkerung zu schaffen, bestimmte man, daß alle Nachkommen von dem, der einmal Colone gewesen wäre, auch Colonen sein sollten. Anders war es früher bei den Colonien zur Zeit der freien Republik und im Beginn des Kaiserreichs gewesen. Da die Colonen noch meist Latiner wurden, und die römischen Ansiedler dadurch, daß sie in die Colonie eintraten, von dem Stande eines römischen Bürgers in den eines latinischen Bundesgenossen herabsanken, folgten zwar auch die gesammten Nachkommen dem Stande des Vaters, indessen stand doch den Söhnen, die nicht eben als Nachfolger ihres Vaters das Colonats-

grundstück übernahmen, mannichfache Gelegenheit offen, das römische Bürgerrecht wieder zu erlangen, eine Aussicht, die den Colonen auf alle Weise verschlossen war (s. z. B. den Justin. Cod. 11, 47 de agricolis l. 15. ita glebis inhaerere praecipimus, ul nec puncto quidem temporis debeant amoveri u. so oft), weshalb gesagt wird, sie seien quodam aeternitatis vinculo delenti Just. Cod. 11, 50 de colonis Palaestinis. Später, da nur Colonien von römischen Bürgern gegründet wurden, stand es unbezweifelt in der Macht des Colonen, das Colonatsverhältniß dadurch aufzulösen, daß er sein Landloos aufgab, worauf er dann sich ansiedeln konnte, wo er wollte. Dieß beweisen die Fälle, wo erzählt wird, daß die an einem Orte angesiedelten Colonen sich wieder zerstreut hätten. Z. B. Tacitus Annal. 14, 27 sagt, daß die in Tarent und Antium von Nero angesiedelten Veteranen aus Provinciallegionen sich bald zerstreut hätten und in die Provinzen, wo sie gedient hätten, zurückgegangen wären.

Alles dieß war den spätern Colonen durch die Gesetzgebung unmöglich gemacht, in der Absicht, sie an die Cultur des Bodens zu fesseln. Ja man ging noch weiter. Man bestimmte, daß der Colone auf dem Gute, auf dem er einmal angesiedelt wäre, mit seiner ganzen Nachkommenschaft für ewige Zeiten bleiben sollte. Der eigene Herr durfte ihn nicht davon trennen: veräußerte er das Gut, so mußte er alle Colonen, die zu demselben gehörten, mit veräußern. Höchstens war es erlaubt, daß der Besitzer mehrerer Güter von einem Gute, das er hatte, eine Anzahl Colonen auf ein anderes verpflanzen konnte. Alle andern Uebersiedlungen der Colonen von dem Gute, auf dem sie einmal eingeschrieben waren, wurden auf das Strengste verboten. Siehe die Beweise davon in Savigny's Abhandlung über den Colonat S. 9. Was war aber die Folge dieser Verordnungen? Der Zweck, den der Colonat ursprünglich gehabt hatte, wurde vereitelt und das ganze Institut diente nur als fiscalische Maßregel. Es war natürlich, daß, wenn ein Gut allmählig Ueberfluß an Colonen gewann, der Gutsherr, der auf andre Weise keinen Nutzen von seinen Hörigen ziehen konnte, die Colonen außerhalb des Gutes mit andrer Arbeit als dem Anbau des Landes beschäftigte: er mochte sie auch ganz gehen und auf eigene Hand Erwerb suchen

lassen; denn er lief dabei keine Gefahr und konnte sie in jedem Augenblick wieder zurückfordern. In jedem Falle mußte der Colone den Canon an seinen Gutsherrn, und mit ihm die Kopfsteuer an den Staat entrichten. Daß solche Verhältnisse wirklich bestanden, beweisen mehrere in den Gesetzesquellen uns erhaltene Andeutungen. Es gehört hierher besonders ein Gesetz Justinian's in seinem Codex lib. 11, 47 (de agricolis) l. 22 §. 1. Es wird dort folgende Rechtsfrage aufgeworfen: der Sohn eines Colonen lebt 30 oder 40 Jahre oder noch länger als Freier und sein Vater bezahlt für ihn seinen Canon. Der Vater stirbt aber oder wird zum Ackerbau untüchtig: hat dann der Gutsherr noch das Recht, den Sohn wieder auf sein Gut zur Feldarbeit heranzuziehen, um von ihm den ihm zustehenden Canon zu erhalten? Der Kaiser entscheidet sich dafür, daß er es habe. Wie konnte solche Rechtsfrage entstehen, wenn es nicht dem Colonen, der auf dem Gute nicht nöthig war, erlaubt wurde, sich auf andre Weise als durch Ackerbau Unterhalt zu verschaffen? Ähnliches geht aus den Bestimmungen hervor über die Fälle, wann ein Colone in den geistlichen Stand treten darf. So heißt es im Justinian. Cod. I, 3 (de episcopis et clericis etc.) l. 37, ascripti könnten auf den Gütern, auf denen sie eingeschrieben wären, auch gegen den Willen ihrer Grundherren Geistliche werden, nur müßten sie in diesem Falle ihre Pflichten beim Ackerbau durch Stellvertreter erfüllen. Ebenso im Theodos. Cod. 5, 3 (de honis clericor. et monach.): „Wenn ein Geistlicher stirbt, so sollte sein Vermögen an die Kirche, zu der er gehörte, fallen: doch wenn er consibus ascriptus sei, sollte ihn der Grundherr beerben.“ Wie konnten solche Fälle eintreten, wenn nicht die Colonen auch außerhalb des Gutes sich eine Laufbahn suchen durften, wobei sie aber immer mit dem gesetzlichen Canon an dasselbe verpflichtet blieben? So bildete sich also, verschieden von den Colonisten früherer Zeiten, ein Stand der Colonen, der zwar größtentheils mit Landarbeit beschäftigt war, aber doch zum Theil auch in andere Lebensverhältnisse eintrat.

Das andere Bedürfnis, das zur Errichtung des Colonats trieb, war, wie wir oben auseinandergesetzt haben, das, brauchbare Refru-

ten für die Armee zu erhalten. Es wurde verhältnißmäßig am wenigsten befriedigt, und zwar deshalb, weil man die Stellung der Rekruten den Gutsherren überließ. Diese, die von ihren unterthänigen Bauern eine gewisse Anzahl Rekruten liefern mußten, suchten dazu natürlich die für den Ackerbau unbrauchbarsten aus, und Günst und Bestechungen verhinderten die gewissenhafte Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen, die über die Beschaffenheit und Tauglichkeit der Legionen gegeben waren. Siehe Vegetius de re militari 1, 7, der weitläufige Klagen deshalb anhebt. Ein Theil der barbarischen Colonisten, die nicht gerade in den innersten Provinzen des Reichs angesiedelt waren, mochte sich auch bei den Einfällen der Barbaren, die oft tief eindringen, zerstreuen oder nach ihren alten Wohnsitzen zurückwandern. Die Kaiser wurden also genöthigt, noch andere Wege einzuschlagen, um dem dringenden Bedürfniß, die Heere zu ergänzen, abzuweichen. Es blieb aber wieder kein anderer übrig als der, Barbaren in das römische Reich zu ziehen, und sie durch ein gewisses Interesse an dasselbe zu fesseln. Denn die Barbaren, die bloß als Söldner angeworben wurden, waren theils kostspielig, theils bei der immer zunehmenden Schwäche des Reichs gefährlich.

Indessen schwerlich würden sich die Barbaren dazu verstanden haben, unter der Bedingung des Colonatsverhältnisses in das römische Gebiet einzutreten und sich dort anzusiedeln: sie waren nicht besiegt, ihr ganzes Verhältniß zu Rom hatte sich wesentlich geändert: sie wollten den Römern gleich stehen. Konnten sie aber dieß, so kamen sie gern in die römischen Provinzen, um die Vortheile der römischen Cultur zu genießen. Der allgemeine Name für solche freiwillig in das römische Reich übergetretene Barbaren ist *Laeli*. Gothofred in seinem Commentar zur l. 12 des Theodos. Cod. 7, 20 (de veteranis) hat ausführlich das, was über sie bekannt ist, gesammelt und größten Theils das Material für die nachfolgende Untersuchung zusammen gestellt.

Die erste Erwähnung solcher *Laeli* findet man gemeinlich in Eumenius Panegyricus auf den Cäsar Constantius c. 20; doch oben haben wir gezeigt, daß diese Stelle vielmehr von angesiedelten Colonen, als von *Lactis* zu verstehen ist. Die erste sichere Erwähnung

der Laeli ist also bei Zösimus 2, 54, der von Magnentius, dem Gegenkaiser des Constantius, der 353 besiegt wurde, sagt: er habe abstammend aus barbarischem Geschlechte, habe sich aber dann unter den Laeli, einem gallischen Volke angesiedelt (*μετοικήσας εἰς Λαετοὺς, ἔθνος Γαλατικόν*). Denselben Magnentius nennt Victor de Caesaribus c. 41 gentis barbarae, und in der Epitome de Caesaribus c. 42 heißt er *ortus parentibus barbaris, qui Galliam inhabitant*. Ausführlicher noch spricht über seine Abstammung Julian in seiner Lobrede auf Constantius I: *ἀνδράποδον γὰρ ἦν τῶν ἐκείνου* (Des Constant, Sohn's von Constantin dem Großen) *προγόνων, τῆς ἀπὸ Γερμανῶν λείας λείψανον δυστυχῆς περισσώμενον*, welcher letztere Ausdruck fast anzuzeigen scheint, daß die Barbaren, aus denen Magnentius abstammte, im Colonatsverhältniß standen. Das dem indeß nicht so ist, beweisen die folgenden Erwähnungen der Laeli. Ammian 16, 11, 4 erzählt: als Julian im Jahre 357 gegen die Allemannen zu Felde zog, und seine Truppen, in zwei Theile getrennt, in doppeltem Lager einander gegenüber standen, schlichen sich Laeli barbari ad tempestiva furta sollertes zwischen den beiden Lagern hindurch und griffen Lyon an. Die List gelang ihnen nicht. Sie gelangten zwar nach Lyon und verbrannten die Vorstädte; die Stadt selber, durch ihre Mauern geschützt, blieb unversehrt, und Julian vernichtete den größten Theil der vom Raubzuge heimkehrenden Barbaren. Weiter erfahren wir aus Ammian's Bericht nichts: er nennt nur beiläufig die Barbaren Germani. Gothofred in der oben angeführten Stelle zum Theod. Cod. 7, 20, 12 will an dieser Stelle Ammian's Laeli nicht als nomen proprium verstanden wissen, sondern als Adjectivum; indessen Valesius und die andern Ausleger Ammian's widersprechen ihm, und ich sehe auch in der That nicht ein, wie er hier bloß barbari im Allgemeinen sagen konnte oder wie sich das Adject. zweckmäßig erklären ließe. Drei Jahre später (360 n. Chr.) erklärt Julian bei Ammian 20, 8, 13 in dem Briefe an Constantius, der die Bedingungen enthält, unter denen er als Mitkaiser angenommen zu werden wünscht: er wolle dem Constantius jährlich schicken *miscendos gentilibus atque scutariis adolescentes Letos quosdam, cis Rhenum editam barba-*

rorum progeniem, vel certe ex dediticiis, qui ad nostra descendunt, und wiederum im folgenden Jahre werden unter den Truppen, die Constantius gegen Julian führt, Laeli genannt, die unter Anführung des magister armorum Gomoarius stehen (Ammian. 21, 13, 16).

In den uns erhaltenen Rechtsquellen werden Laeli nur im Theodosianischen Codex angeführt, zuerst in einem Gesetze Valentinian's I. vom Jahre 368 im Theod. Cod. 7, 20 (de veteranis) 10, wo von den praepositis derselben die Rede ist. Die beiden andern Erwähnungen sind im Theod. Cod. 13, 11 (de censitoribus) l. 9 und lib. 7, 20 (de veteranis) l. 12. Was läßt sich aus diesen Notizen über ihren rechtlichen Zustand im römischen Reiche, über ihren Ursprung und ihre Abstammung schließen?

Was zuerst ihren rechtlichen Zustand betrifft, so ist es aus dem oben Gesagten wahrscheinlich, daß derselbe besser war, als der der Colonen, und gewiß wird dieß aus der angeführten Stelle Ammian's 20, 8, 13, der den Laelis geradezu die dediticii entgegensetzt. In welcher Lage befanden sie sich also? Es ist nur denkbar, daß sie foederati waren; denn wären sie völlig in das Recht römischer Bürger übergegangen, so würden sie nicht stets als ein abgesondertes Corps und als Fremdlinge (barbari) bezeichnet werden. Ich erkenne eine Erwähnung dieser Laeli und ihres Verhältnisses in Honorius' Gesetz vom Jahre 406 im Theod. Cod. 7, 13 (de tironib.) 16, wo der Kaiser, damals bedrängt durch die Schaaren unter Radagaisus, um die Heere vollzählig zu machen, auch Sklaven zu den Waffen ruft. Er sagt: praecipue sane eorum servos, quos militia armata detinet, foederatorum nihilominus et dediticiorum, quoniam ipsos quoque una cum dominis constat bella tractare. Er kann hier unter dediticii, die Kriegsdienste thun, nur Colonen, unter foederati diese sogenannten Laeli verstehen. Auf dieses Verhältniß der Laeli läßt sich aber noch aus einem andern Umstande schließen. Sie wurden im römischen Reiche angesiedelt, d. h., sie erhielten Land, das sie bebauten. Es spricht darüber Honorius im Theod. Cod. 13, 11 (de censitoribus) 9: Quoniam ex multis gentibus sequentes Romanam felicitatem se ad nostrum impe-

rium contulerunt, quibus terrae Laeticae administrandae sunt, nullus ex his agri aliquid, nisi ex nostra annotatione mereatur. Man erfieht hieraus erstlich, daß die Uebersiedelung der Barbaren in das römische Reich freiwillig geschah: sie waren also nicht dediticii und ihre Lage mußte nothwendiger Weise besser sein als die der Colonen, die im Kriige überwunden waren. Der Kaiser sagt auch nicht, daß der Zweck ihrer Ansiedelung der Anbau des Landes sei; er stellt es vielmehr so dar, als ob die Anweisung von Land für sie eine Belohnung sei. Sie konnten also unmöglich, wie die Colonen, an das Land gebunden sein, noch Herren haben, wie diese. Nur eine Beschränkung im Besitze des Landes, das sie bebauten, war möglich und natürlich: daß man ihnen Ländereien nur unter der Bedingung und nur für die Zeit gab, wo sie ihre Dienste erfüllten. Sie wären also in dieser Hinsicht mit den Colonisten der Republik zu vergleichen, die auch ihr Landloos nicht als volles Eigenthum erhielten: sondern sie hatten das Servitut des Kriegsdienstes und behielten ihr Land nur unter dieser Bedingung.

Aus diesem Verhältniß, das ich auseinander gesetzt, ging noch ein anderes hervor. Die Laeti bildeten nämlich, da sie nicht zum Reiche gehörten, eigene, in sich abgeschlossene Gemeinschaften, und lebten auch gewiß nach ihren eigenen Gesetzen; daher ihre nur beiläufige Erwähnung in unsern Rechtsquellen. Indessen, da sie im römischen Reiche lebten, mußten sie doch sowohl mit der Regierung als mit Privatleuten in mannigfache Berührung treten, und um diese Verhältnisse zu leiten, hatten sie einen Praepositus oder Praefectus, wie er in der *Nolitia dignitatum* heißt. Er wird erwähnt im *Theod. Cod.* 7, 20 (*de veteranis*) l. 10, wo der Kaiser Valentinian I. die halb militärischen Aemter aufzählt, deren Inhaber nicht die Privilegien der activen Militärpersonen genießen. Er sagt: *Si quis praepositus fuerit aut fabricae aut classi aut Laetis, item si praepositus Rom. largitionum vel cohortis gesserit tribunatum, aut quicumque his administrationibus, ad quas non nisi cum certis fideiussoribus singuli quique veniunt, fortasse praefuerit — his privilegii careat, quae militaribus palatinisque tribuuntur.* Man erfieht hieraus, das Amt eines Praepositus Lac-

torum wird mit solchen Aemtern zusammengestellt, die halb militärisch sind: der Praepositus hatte es also nur mit der Aufsicht über die Gemeinden zu thun: er war nicht der Anführer im Kriege. Ob er beim Antritte seines Amtes Bürgen zu stellen hatte, oder nicht, was ein Streitpunkt zwischen Gothofred und Valerius ist (s. Gothofred's Commentar zu diesem Gesetze), ist für uns gleichgültig, jedoch das Erstere nicht unwahrscheinlich, und des Kaisers Worte widersprechen dem nicht.

Bildeten aber diese Laeli eigene, nicht nach römischen Gesetzen lebende Niederlassungen, blieben sie, auch mitten im römischen Reiche, Barbaren, so fand auf sie eine andre Verordnung des Kaisers Valentinian I. Anwendung, der im Theodos. Cod. 3, 14 (de nuptiis gentilium) allen Römern jedes Standes bei Todesstrafe die Ehe mit Barbaren verbietet. Was den nächsten Anlaß zu diesem Gesetze gegeben, wissen wir nicht; jedoch war es immer die Politik des römischen Staates gewesen, die fremden Elemente, die es nicht romanisiren konnte, ganz von sich fern zu halten. Indessen schon die harte Strafe, die Valentinian auf solche Heirathen setzte, zeigt, daß dieselben häufig waren, und sein Gesetz selber war auch nicht im Stande, die Vermischung der Römer mit den ihrer Lebensart treu gebliebenen Barbaren zu hindern. Der Kaiser dispensirte zuerst, wie schon Theodosius der Große eine solche Ehe erlaubte (bei Eunapius, Fragmenta legationum p. 14 edit. Hoeschel.), und Prudentius gegen Symmachus 2, 612 deutet offen an, daß zu seiner Zeit d. h. unter der Regierung von Honorius ein förmliches connubium zwischen Römern und Barbaren bestand.

Was waren nun die Verpflichtungen, welche die Laeli zu erfüllen hatten? Sie waren alle inösesammt zum Kriegsdienst verpflichtet: sie bildeten rein militärische Colonien. Anders war es mit den eigentlichen Colonen. Diese traten nur dann in den Kriegsdienst, wenn ihr Gutsherr Rekruten stellen mußte, und nur in solcher Anzahl, als verlangt wurde. Diese Verpflichtung der Laeli erhellt aus dem Gesetze von Honorius im Theodos. Cod. 7, 20 (de veteranis) 12. Es ist dort von den Dienstentlassungszugnissen als Veteranen die Rede, die sich viele zum Dienst verpflichtete durch

Gunst und Bestechung zu verschaffen wußten, ohne entweder überhaupt oder doch noch nicht die gesetzliche Zeit gedient zu haben. Quisquis igitur, fährt Honorius fort, Laetus, (denn daß dort so emendirt werden muß, haben alle Interpreten eingesehen,) Alamannus, Sarmata, vagus vel filius veterani aut cuiuslibet corporis, dilectibus obnoxius et florentissimis legionibus inserendus, testimonialem — obtinuit, tirociniis castrensibus imbuatur. Es werden hier zuerst 5 Klassen von dienstpflchtigen Leuten angeführt, Laeti, Alamanni, Sarmatae, vagi d. h. Rekruten, die dienen sollen, aber sich durch Flucht dem Kriegsdienste entzogen haben, endlich die Söhne von Veteranen; nachher werden noch in einem allgemeinen Ausdruck Alle, die sonst Kriegsdienste thun müssen, zusammengefaßt. Die Laeti werden also in dieser Beziehung ganz den Söhnen der Veteranen gleichgestellt, die ohne Ausnahme zum Kriegsdienste verpflichtet waren. Also auch die Laeti; jedoch dienten sie in abgesonderten Corps, wie man aus ihrer Erwähnung in der Notitia dignitatum erkennt; eine Ausnahme ist, was Ammian 20, 8, 13 erzählt, sie hätten unter andere Truppen gemischt werden sollen.

Es bleibt noch Einiges über die Entstehung der Laeti zu sagen übrig. Sie erscheinen bei den Historikern, deren Notizen über sie wir oben angegeben haben, als ein barbarisches Volk, aber wohnend in Gallien; denn wenn Zosimus sie *ἔθνος Γαλατικόν* nennt, so kann er damit nur ihren Wohnsitz, nicht ihre Abkunft bezeichnen wollen, die unbefritten von allen andern als germanisch angegeben wird. Daß ihr Name davon herkomme, weil sie fröhlich in die Schlacht gingen, wie Mannert Germanien S. 297 will, kann ich nicht glauben. Ich halte Laeti für den Namen eines deutschen Volksstammes, der in der römischen Uebersieferung sich einem bekannten lat. Worte assimilirte. Anfangs nämlich war es gewiß nur ein Stamm, der von den Römern auf diese Weise in ihren Staat aufgenommen wurde, später gesellten sich mehrere hinzu. Es erhellt dieß schon aus Honorius' oben angeführtem Gesetz, der sagt: ex nullis gentibus können Schaaren in das römische Reich und erhielten Laelicae terrae zum Anbau. Am deutlichsten aber ergibt sich dieß aus der Notitia dignitatum occidentalis, wo ihre Cantonirungen, die unter Präse-

eten standen, alle einzeln aufgeführt werden. Es werden zwölf aufgeführt, alle in Gallien gelegen, und zwar folgende (fol. 179 ed. Pancirol. Lugduni 1608; p. 119 ed. Böcking.): Laeti Teutoniciani, im Gebiete der alten Carnuten, in der Gegend des heutigen Orléans; Laeti Batavi und Suevi im Gebiete der alten Bodiocasser (jetzt Bayeux) und in Constanlia (jetzt Coutances); die Laeti Franci im Lande der alten Redones (jetzt Rennes); die Laeti Lingonenses, zerstreut an verschiedenen Orten der provincia Belgica prima; die Laeti Acti in Epusum (dem heutigen Carignan); die Laeti Nervii in Fanum Martis (jetzt Famars bei Valenciennes); die Laeti Batavi Nemetacenses im Gebiete der alten Alrehati (bei Arras); die Laeti Batavi Contraginnenses bei Noviomagum (jetzt Nimwegen); die Laeti Lagenses bei Tungri (jetzt Tongern). Die Beinamen der drei andern Cantonnirungen der Laeti sind in den Handschriften verloren gegangen; die Cantonnirungen selber lagen im Lande der alten Cenomannen in der provincia Lugdunensis tertia, der Remer und Silvanectes beim heutigen Senlis, der Arverner in der Provinz Aquitania prima beim heutigen Clermont. Diese Ansiedelungen, sieht man, lagen alle, bis auf die letzte, die in Aquitanien war, an der Gränze gegen Deutschland. Die Beinamen der Laeti sind theils von den Orten, in denen ihre Colonien lagen, hergenommen, z. B. die der Laeti Lingonenses und Nervii, theils von den Völkerschaften, aus denen sie abstammten z. B. Laeti Franci und Suevi. Eine nähere Erläuterung derselben würde uns hier zu weit von unserem Zwecke abführen.

In ganz ähnlicher Lage, wie die Laeti, standen die Sarmaten, deren schon oben in dem Gesetze von Honorius Erwähnung geschah. Jenes Gesetz beweist, daß sie in Hinsicht auf den Kriegsdienst dieselben Verpflichtungen zu erfüllen hatten; die Aufzählung ihrer ebenfalls unter Praefecten stehenden Cantonnirungen in der Notitia dignitatum unmittelbar nach den Laeti zeigt, daß ihre Ansiedelungen von derselben Art waren; endlich der Beinamen Gentiles, den sie ebenfalls in der Notitia dignitatum führen, daß sie als foederati und abge sondert vom römischen Staatsverbaude lebten. Sie scheinen aber wirklich alle zusammen nur aus dem einen Stamme der Sar-

maten gewesen zu sein; wenigstens werden ihnen in der *Notitia* keine Beinamen gegeben, nur bei einer von ihren Colonien werden neben Sarmaten auch gentiles *Taisali* erwähnt, ein Volk, das *Ammian* 17, 13, 11 ein gothisches nennt. Solcher Niederlassungen werden in Unteritalien zwei, in der Provinz Apulien und Calabrien und in Bruttien und Lucanien, erwähnt, ebenfalls zwei im mittleren Italien, doch die genauere Bestimmung derselben ist in den Handschriften der *Notitia dignitatum* verloren gegangen. In Oberitalien befanden sich 13 solcher Niederlassungen, eine bedeutende Anzahl, wie man sieht, um den Zugang nach Italien zu bewachen, in *Foro-sulvium* (jetzt Valenza), *Opitergium*, *Patavium*, *Verona*, *Cremona*, *Taurinum*, *Dertona*, *Novaria*, *Bercelli*, *Sena*, *Bononia*, *Eporedia*, *Pollentia*. In Gallien endlich waren noch 6 solcher Colonien, im Lande der *Pictaver*, beim heutigen *Poitiers*, bei *Paris*, im Lande der *Remer* und *Ambianer* (bei *Rheims* und *Amiens*), an der *Rhone* im Lande der alten *Allobroger*, im Lande der *Lingonen* am *Bogensegebirge* endlich bei *Augustodunum* (*Nutun*).

Die Zeit, wann diese Sarmaten zum Schutz der römischen Gränzen unter den oben angegebenen Bedingungen im römischen Reiche angesiedelt wurden, läßt sich etwas genauer bestimmen. Es giebt uns Nachricht davon *Ausonius* in seiner *Mosella* v. 9, wo er seine Reise nach der *Mosel* beschreibt, und zwischen *Dunnissus* (jetzt *Deufen*) und *Nivomagus* (jetzt *Neumagen*) anführt *arva Sauro-matum nuper metata colonis*. Wenn man die Zeit der Abfassung dieses Gedichts, nach der gewöhnlichen Annahme, ungefähr in das Jahr 370 n. Chr. setzt, so wird die Ansiedelung der Sarmaten wohl *Julian* zuzuschreiben sein, da *Constantius* kurz vor ihm (358 n. Chr.) Kriege mit denselben geführt hatte. *Ausonius* meint hier übrigens die Colonie der Sarmaten, welche die *Notitia dignitatum* in das Gebiet der *Lingonen* setzt. Daß er nicht aber etwa andeutet, besiegte Sarmaten seien als wirkliche *coloni* in das römische Reich versetzt worden, scheint mir daraus hervorzugehen, daß die Sarmaten ihre Wohnsitze so dicht an der deutschen Gränze erhielten, wo, bei den fortdauernden verheerenden Einfällen der Deutschen, barbarische Colonen nicht gut auf den Gütern erhalten werden konnten. Auch

würde er sich gewiß lobender über die Besiegung derselben ausgesprochen haben, wenn sie wirklich als Unterjochte und im dienenden Verhältniß angesiedelt worden wären.

Doch von Laetis und Sarmaten finden sich nur im abendländischen Reiche Spuren: im Morgenlande mißglückten ähnliche Versuche, verbündete Barbaren im römischen Gebiete anzusiedeln, und das unglückliche Ende des Kaiser Valens mußte dagegen warnen. Man hat indessen auch hier, und zwar in einem von den Einfällen der damals drohenden Barbaren entfernten Lande, in Aegypten, sichere Spuren eines solchen Verhältnisses entdecken wollen. Wir haben die Betrachtung darüber mit Willen bis hierher verschoben, weil die Verhältnisse Aegypten's besonderer Art und verschieden von denen der übrigen Länder waren. Im Allgemeinen begünstigte die Regierung, wie wir oben gesehen haben, die Verbreitung des Colonatsverhältnisses und der Hörigkeit: in Aegypten verfuhr sie anders. Seit der Gründung von Constantinopel hatte dieß Land die Verpflichtung, die neue Hauptstadt des Reiches mit Getreide zu versorgen (s. Gothofred im Commentar zum Theod. Cod. XI, 24 de patrociniis vicorum l. 1): je mehr deren Größe und Volksmenge wuchs, desto höher mußten die Getreidelieferungen steigen. Der Druck der Naturalieferungen wurde den Bauern unerträglich: sie suchten ihm dadurch zu entgehen, daß sie sich in den Schutz der Reichen und Mächtigen, hauptsächlich der kaiserlichen Beamten begaben, die sie vor den Abgaben sicher stellten. Es lag im Interesse der Kaiser, dieß zu hindern, und lit. 24 des Theod. Cod. lib. XI. de patrociniis vicorum enthält die Verordnungen darüber, die sich alle auf Aegypten beziehen. Die Strafen für die, welche Bauern in Schutz nahmen, so wie für die Bauern selber, stiegen immer höher; im fünften Gesetze darüber setzt Arcadius im Jahre 399 für die erstern sowohl als die letztern Verlust der Güter als Strafe fest. Und dennoch ließ sich der Mißbrauch nicht hindern und Theodosius II. sah sich (415 n. Chr.) genöthigt, alle solche patrocinia, die seit dem Jahre 397 bestanden hätten, zu bestätigen. In diesem Gesetze werden homologi coloni erwähnt, von denen es heißt: hi sane, qui vicis, quibus ascripti sunt, derelictis et qui homologi more gentilicio nun-

cupantur, ad alios seu vicos seu dominos transierant, ad sedem desolati ruris constrictis detentatoribus redire cogantur. Diese homologi nun, von denen wir dieß Dreies erfahren, erstens, daß sie coloni waren, zweitens daß sie vicis ascripti waren, drittens daß sie more gentilitio so hießen, stellt Gothofred in dieselbe Kategorie wie die Laeti, und zwar deshalb weil ihr Name homologi d. h. foederati und ihre Abkunft barbarisch sei.

Indessen diese Ansicht muß bei genauerer Betrachtung unbegründet erscheinen. Erstens, wie ist es möglich, das Verhältniß der foederati und der ascripticii mit einander zu einen? Denn mögen sie Herren oder Dörfern ascripti sein, die natürliche Folge war immer, daß sie an das Land, das sie bebauten, gefesselt waren, wie es denn auch wirklich in dem vorliegenden Gesetze heißt, die ascripticii, die sich von den Dörfern entfernt hätten, sollten auf dieselben zurückgebracht werden. Zweitens haben wir gesehen, daß das Colonatsverhältniß wesentlich von dem solcher angesiedelten foederati verschieden war, und wenn diese homologi ihren Namen more gentilitio hatten, wie Gothofred will, folgt daraus noch nicht, daß sie selber gentiles d. h. Barbaren waren. Endlich erscheint in diesem Gesetze als Zweck, weshalb die homologi an das Land gebunden waren, Bebauung des Landes und in Folge davon regelmäßige Lieferung der Naturalabgaben: bei den verbündeten Barbaren dagegen konnte der Zweck nur Landesvertheidigung sein. Wie aber ist nun der Name homologi zu erklären, der einen ähnlichen Begriff, wie das lat. foederatus enthält? Denn homologus bedeutet den, der in Folge eines Vertrages sich in irgend ein Verhältniß begeben hat. Ich weiß keinen andern Ausweg, als daß man die homologi für römische Bürger freigebornen Standes hält, die sich in Folge eines Vertrages in das Colonatsverhältniß (denn dieses wird durch den Ausdruck ascripticius bezeichnet) begaben. Gewiß waren auch in Aegypten, dem lange am stärksten bevölkerten Lande des Alterthums, mit der Zeit Lücken in der Bevölkerung entstanden und dieß hatte natürlicher Weise auch einen Ausfall in den Naturallieferungen herbeigeführt. Die Kaiser suchten dem einbrechenden Uebel anders zu begegnen, als in den übrigen Provinzen des Reichs. Zwar wurden

auch hier besitzlose Leute auf Ländereien angesiedelt und an dieselben gebunden, aber nicht in den Dienst von Herren gegeben. Die Regierung begünstigte große Grundeigenthümer in Aegypten nicht, vielleicht auch, weil sie, nach altem Principe, von ihnen Gefahr für den sichern Besitz des Landes fürchtete. Es wurden den Gemeinden der Dörfer besitzlose Leute als Colonisten zuertheilt: diese hatten für das Land, das sie erhielten, einen bestimmten Theil der Lieferungen, die das Dorf im Ganzen zu tragen hatte, beizusteuern, und traten also gegen die Gemeinde des Dorfes in ein Colonatsverhältniß. Durch diese Annahme erklärt sich der Ausdruck *vicis ascripti* und *homologi*, und auch, daß sie im Allgemeinen *coloni* hießen. Nur, was in unserm Gesetze hinzugesetzt wird, *more gentilitio homologi nuncupantur*, macht Schwierigkeit. *More gentilitio* kann hier nur mit *homologi* genau verbunden werden, so daß dadurch dann Leute bezeichnet werden, die sich durch einen Vertrag in das Verhältniß begeben, in dem sonst nur *gentiles* d. h. Barbaren zu stehen pflegen. Es liegt also hierin die Andeutung, daß die Colonen eigentlich Barbaren sind, und daß freie Römer durch einen Vertrag in dasselbe treten können, und diese ganze Classe der *homologi* gehört zu den mit eigentlichem Namen *inquilini* Genannten, von denen wir oben gesprochen haben, nur daß die besondern Verhältnisse Aegypten's sie Gemeinden, nicht einzelnen Herren unterthänig machten.

Wir schließen hier unsere Untersuchung; denn weder der allmähliche Verfall des Colonats im Morgenlande, noch seine Auflösung im Abendlande nach der Zerstörung des Reichs durch die Deutschen gehört in diese Abhandlung. Wenn aber fällt nicht bei der Betrachtung der rechtlichen Zustände am Ende des römischen Reichs die Aehnlichkeit auf, welche dieselben mit denen am Anfange desselben haben? Auch zu Anfang des römischen Staats erscheinen Hörige (*clientes*), Patronen unterwürfig, ohne freien Landbesitz, ohne politische Rechte und ohne Möglichkeit der Auflösung ihrer Dienstbarkeit für sich und ihre Nachkommen. Die Entwicklung des römischen Staates besteht darin, daß dieses strenge Verhältniß gemildert und am Ende aufgehoben wird, und der Staat blüht, so lange jeder Bürger ohne Unterschied seiner Geburt, durch keine kastenartigen Fesseln

beschränkt, sich den Lebensweg erwählen kann, den Talent und Vermögen ihm gestatten. Doch Kriege und allmähliche Abnahme der Bevölkerung führen zunächst Ungleichheit im Vermögen herbei, das hauptsächlich auf Grundbesitz beruht: es scheiden sich die Landbesitzer (possessores) von den Besitzlosen; die Letztern gerathen factisch in ein Abhängigkeitsverhältniß. Die Regierung schreitet, so lange sie auf Erfolg rechnen kann, ein, um das Uebel, das sie erkennt, aufzuhalten. Da sie es nicht mehr hemmen kann, benützt sie es zu ihren eigenen Zwecken, und macht die Dienstbarkeit der Eigenthumslosen unter die Eigenthümer gesetzlich. So endet also die Geschichte des römischen Staates, wie sie beginnt, mit zwei Klassen von Bürgern, mit Besitzenden, die politische Rechte haben, und Besitzlosen, die auch nicht einmal persönlich frei sind, denen selbst nicht durch die Ehe weder willkürliche Vermischung unter einander noch mit den Besitzenden frei stand; denn auch dieser Punkt der Vergleichung zwischen den Colonen und den früheren Clienten darf nicht außer Acht gelassen werden. Indessen sowohl die Befreiung der einstigen Clienten als die Entstehung der Colonen entstand nicht ohne Beihülfe eines fremden Elementes. Jene gewannen ihre Freiheit dadurch daß sie den aus fremden Völkern übergesiedelten Mebejern nachahmten, diese geriethen in Dienstbarkeit nach dem Beispiel, das germanische besiegte Völker gegeben hatten.

A. W. Zumpt.
